

Fragen und Antworten zum Vergabeverfahren
< Rahmenvereinbarung über Technologiespezifische IT-Betriebsunterstützung – Lose 1 - 12 >

Hinweis zur Los-übergreifenden Beantwortung von Bieterfragen

Bitte beachten Sie, dass das vorliegende Verfahren in 4 Leistungsbereiche mit insgesamt 12 Mengenlosen gegliedert ist.
 Die Beantwortung der Bieterfragen durch die Vergabestelle erfolgt über alle Leistungsbereiche und Lose hinweg identisch,
 unabhängig davon in welchem Los die jeweilige Bieterfrage gestellt wurde.

Nimmt eine Bieterfrage ausdrücklich Bezug auf einen konkreten Leistungsbereich oder ein konkretes Los, so gilt die Beantwortung dieser Bieterfrage auch nur in Bezug auf den jeweiligen Leistungsbereich bzw. das jeweilige Los. In diesem Fall wird der Bezug in der Spalte „Bezug“ entsprechend kenntlich gemacht.
 Gleichwohl erfolgt die Veröffentlichung aller Bieterfragen nebst Antworten in allen Losen.

Sollte es innerhalb der Beantwortung von Bieterfragen zu Anpassungen an Dokumenten kommen, teilt die Vergabestelle innerhalb der Antworten mit, welche Dokumente in welchem Leistungsbereich bzw. Los jeweils davon betroffen sind.

Fragen ab 15.07.2026

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Bezug (Leistungs- bereich/Los)	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
1.	Bietereignung, Kriterienkatalog Eignung	Alle Lose	Im Kriterienkatalog wird unter „Beschäftigtenanzahl“ um die Angabe der aktuellen Anzahl an Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente) gebeten, welche die in Kapitel 3 der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen erfüllen und zur Erbringung der Leistungen innerhalb der Rahmenvereinbarung eingesetzt werden können. Als Personaldienstleister liegt unsere Kernkompetenz in der Rekrutierung und Bereitstellung qualifizierter Fachkräfte entsprechend den jeweiligen Projektanforderungen. Da die Anforderung zur Beschäftigtenanzahl in gleicher Form für sämtliche Lose gilt, stellen wir diese Frage für alle 12 Lose. Gehen wir richtig in der Annahme, dass bei der Ermittlung der geforderten Beschäftigtenanzahl nicht ausschließlich fest angestellte Mitarbeitende berücksichtigt werden dürfen,	Bitte beachten Sie, dass hier keine Arbeitnehmerüberlassung für Projekte ausgeschrieben wird, sondern eine Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen. Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung des Vertrags Selbständige als Unterauftragnehmer einsetzen. Bitte beachten Sie, dass für diese jeweils die entsprechenden Dokumente lt. Anlage „01 Besondere Bewerbungsbedingungen - Los 1-12“ einzureichen sind. Zum Nachweis der geforderten Mindestanzahl an Beschäftigtem ist in

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Bezug (Leistungs- bereich/Los)	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			sondern auch qualifizierte und nachweislich verfügbare Kandidaten aus dem bestehenden Kandidatenpool des Bieters, die die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen und für die Leistungserbringung eingesetzt werden können?	diesem Fall eine Eignungsleihe erforderlich, siehe hierzu § 47 VgV und Nr. 3.2.1 ABB. Für den Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter beim Auftragnehmer gilt: diese sind bei der Anzahl der Beschäftigten beim Bieter zu berücksichtigen. Der Bieter muss gewährleisten, dass ihm die Ressourcen für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung tatsächlich zur Verfügung stehen.
2.	Bietereignung, Kriterienkatalog Eignung	Alle Lose	Der Bieter (Teil eines multinationalen Unternehmens) verfügt aktuell selbst nicht über die geforderte ISO-Zertifizierung und bittet daher um Bestätigung, dass die Erbringung des Eignungsnachweises über eine entsprechende Eignungsleihe z. B. bei einem konzernverbundenen Unternehmen möglich ist.	Ja, dies ist möglich.
3.	22 Rahmenvereinbarung	Alle Lose	Der Entwurf der Rahmenvereinbarung selbst enthält keine Haftungsregelung. Eine Haftungsbegrenzung erfolgt in den Einzelverträgen auf Basis der jeweiligen EVB-IT-Verträge bzw. EVB-IT AGB. Insofern ist unklar, welche Haftungsbegrenzung für Schadensersatzansprüche aus dem Rahmenvertrag selbst besteht. Eine unklare Haftungssituation ist für die Bieter nicht kalkulierbar. Zu Recht weisen die Hinweise für die Nutzung der EVB-IT-Vertragsdokumente (www.cio.bund.de) auch auf die im Falle einer (möglichen) unbegrenzten Haftung für Auftragnehmer und Auftraggeber verbundenen Risiken hin. Für den Auftraggeber können unzureichende Haftungsbegrenzungen zur Folge haben, dass die Angebotspreise entsprechend höher kalkuliert werden bzw. sich bestimmte Auftragnehmer an dem Vergabeverfahren gar nicht beteiligen und der Bieterkreis so möglicherweise ungewollt eingeschränkt wird. Um ein leistungsstarkes und wirtschaftliches Angebot unterbreiten zu	Auf Rahmenvertragsebene findet keine Haftungsbeschränkung Anwendung. Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen. Auf Einzelvertragsebene gelten die Regelungen der jeweiligen EVB-IT AGB.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Bezug (Leistungs- bereich/Los)	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			können, wird eine Basis benötigt, die vertragliche Risiken kalkulierbar und transparent macht. Können wir davon ausgehen, dass für Schadenersatzansprüche aus dem Rahmenvertrag die Haftung wie branchenüblich auf maximal EUR 20.000.000 je Schadensfall und insgesamt maximal EUR 40.000.000 pro Kalenderjahr begrenzt wird? Falls nicht bitten wir um Angabe, in welchem Umfang eine Haftung für Schadenersatzansprüche aus dem Rahmenvertrag insgesamt besteht?	
4.	Leistungsbeschreibung Punkt 3.8.3	Alle Lose	Gemäß Ziffer 3.8.3 „Ort der Dienstleistungen“ kann die Leistungserbringung grundsätzlich an den Dienstsitzen der Bedarfsträger sowie deren Kunden innerhalb des Bundesgebietes, aber auch beim Auftragnehmer erfolgen. Vom Auftragnehmer bzw. dem eingesetzten Personal wird eine Reisebereitschaft innerhalb Deutschlands erwartet. Eine Remote-Leistungserbringung ist grundsätzlich möglich, unterliegt jedoch den Vorgaben und der Zustimmung des jeweiligen Bedarfsträgers. Darüber hinaus wird der Anteil der benötigten Vor-Ort-Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Ausschreibung mit 45 % eingeschätzt. Zudem ergeben sich aus den Vergabeunterlagen hohe Anforderungen an Vertraulichkeit, den Umgang mit sensiblen Informationen, die deutschsprachige Kommunikation, die Bereitstellung von Personal mit den geforderten Sicherheitsüberprüfungen (SÜ1-SÜ3 gemäß Vergabeunterlagen) sowie die Sicherstellung einer konstant hohen Service- und Leistungsqualität. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob der Auftragnehmer zur Leistungserbringung ausschließlich Personal einsetzen darf, das die jeweils geforderten Sicherheits-,	Im Rahmen der Leistungserbringung muss sichergestellt werden, dass Personal, welches in direktem Kontakt mit dem jeweiligen Bedarfsträger steht, die in der Leistungsbeschreibung aufgestellten Kommunikations- und Qualitätsanforderungen erfüllt. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass sämtliche Arbeitsergebnisse den gestellten Qualitätsanforderungen sowie dem Sprachniveau gemäß Leistungsbeschreibung genügen. Eine etwaige Sicherheitsüberprüfung erfolgt im Rahmen der Einzelauftragsvergabe und nur bei Bedarf auf Veranlassung des jeweiligen Bedarfsträgers. Siehe hierzu auch § 10 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung. Grundsätzlich ist es nicht angedacht, dass Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden. Dies kann ausschließlich in Abstimmung mit dem

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Bezug (Leistungs- bereich/Los)	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			Kommunikations- und Qualitätsanforderungen erfüllt und für die erwarteten Vor-Ort-Tätigkeiten sowie die erforderliche Reisebereitschaft innerhalb Deutschlands tatsächlich zur Verfügung steht. Wir bitten zudem um Bestätigung, dass die Leistungen nicht durch Nearshore- oder Offshore-Ressourcen erbracht werden dürfen und eine Leistungserbringung aus dem Ausland, auch im Rahmen eines Remote-Betriebsmodells, ausgeschlossen ist.	jeweiligen Bedarfsträger auf Einzelauftragsebene erfolgen und bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung. Hinweis der Vergabestelle vom 28.08.2026 Die ursprünglich gegebene Antwort wird in Teilen korrigiert. Die Leistungserbringung außerhalb der EU bzw. des EWR ist aufgrund des Schutzbedarfs der IT-Infrastrukturen der Bedarfsträger und der ggf. zu verarbeitenden Informationen ausgeschlossen. Eine Leistungserbringung durch Nearshore-Ressourcen ist grundsätzlich zulässig, bedarf jedoch der Zustimmung des jeweiligen Bedarfsträgers im Einzelabruf. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Konkretisierungen im Dokument „Leistungsbeschreibung – Los X_v2“. Bitte beachten Sie, dass auch im Falle einer Leistungserbringung durch Nearshore-Ressourcen sämtliche Anforderungen der Vergabeunterlagen einzuhalten sind.
5.	19 Formular_FS-PP_ausfüllbar	Alle Lose	In den Vergabeunterlagen wird auf das Formular FS-PP verwiesen. Wir bitten um Bestätigung, dass das Formular alternativ zur händischen Ausfüllung auch über das von der Europäischen Kommission bereitgestellte Online-Tool erstellt werden kann (https://single-market-	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Bezug (Leistungs- bereich/Los)	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/foreign-subsidies-regulation/guidance-economic-operators_en) und das dort generierte PDF-Dokument dem Angebot beigelegt werden darf.	

Fragen ab 23.07.2026

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
6.	Personal des AN	Alle Lose	Gehen wir richtig in der Annahme, dass keine Personalgestellung bzw. kein Personalabruf beabsichtigt ist, sondern die Beauftragung klar abgegrenzter Dienstleistungen erfolgt, die der Auftragnehmer eigenverantwortlich erbringt?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
7.	Personal des AN	Alle Lose	In den Vergabeunterlagen werden Formulierungen wie „Personen“, „Profile“ und „Rollen“ verwendet und es werden Rollenbezeichnungen wie z. B. „Application Engineer“ etc. aufgeführt. Diese Begrifflichkeiten könnten den Eindruck erwecken, dass Personal gesucht wird und zur Verfügung gestellt werden soll. Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftraggeber keinen Personalabruf startet, sondern lediglich Dienstleistungen einkaufen möchte und dass sich die Rollenbezeichnungen lediglich auf das jeweilige abgrenzbare Leistungsbild beziehen?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
8.	Einzelabruf	Alle Lose	Können Sie bestätigen, dass vor jedem Einzelabruf eine detaillierte und abgrenzbare Leistungsbeschreibung erstellt wird, die eine eigenständige Leistungserbringung des Auftragnehmers ermöglicht?	Ja, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten, zu erbringenden Leistungen werden im Einzelabruf mit dem jeweiligen Bedarfsträger konkretisiert.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
9.	ANÜ	Alle Lose	Kann der Auftragnehmer zur Vermeidung einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung davon ausgehen, dass es eine klare organisatorische und vertragliche Trennung zwischen eigenen Mitarbeitern und externen Kräften geben wird?	Ja, eine Arbeitnehmerüberlassung erfolgt nicht.
10.	ANÜ	Alle Lose	Kann der Bieter davon ausgehen, dass er weder internes Personal des Auftraggebers ersetzen, noch Vertretungen für dieses wahrnehmen wird?	Ja, die Mitarbeitenden des Auftragnehmers werden nicht in die Organisation des Auftraggebers oder Bedarfsträgers eingegliedert.
11.	"15 Vordruck Referenzen - Los x", alle Lose, Nennung des Ansprechpartners mit Kontaktdaten.	Alle Lose	Für persönliche Kontaktdaten wie Namen von Ansprechpartnern, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen steht uns aus unterschiedlichen Gründen teilweise keine generelle Freigabe für die Nennung in der Referenz vor. Gehen wir in der Annahme recht, dass, 1. Der Name des die Referenz gebenden Unternehmens oder der Verwaltung ist in jedem Fall zu benennen ist. 2. Von der Notwendigkeit der Einreichung der vollständigen Kontaktdaten des Referenzgebers für den Zeitpunkt der Angebotsabgabe Abstand genommen wird. Folglich eine Referenz nicht sofort aufgrund fehlender bzw. anonymisierter Angaben im Feld der Ansprechpartner des Referenzgebers von der weiteren Bewertung ausgeschlossen wird. Soweit der Auftraggeber sich im Rahmen der Angebotsprüfung dazu entschließt, Referenzen nachzuprüfen, ist zur Aufrechterhaltung der Wertbarkeit der Referenz im Rahmen dieses Vergabeverfahrens die Bereitstellung der im Dokument „15 Vordruck Referenzen - Los x“ geforderten und mit Angebotsabgabe noch nicht ausgewiesenen Kontaktdaten	Es besteht die Möglichkeit, den Referenzgeber (inkl. der Kontaktdaten) bei Angebotsabgabe in anonymisierter Form zu benennen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Vergabestelle nach Angebotsschluss die Möglichkeit haben muss, die eingereichten Referenzen zu überprüfen und zu verifizieren. Sollten Angaben innerhalb der Referenz einer Nachprüfung durch die Vergabestelle nicht standhalten, kann dies zur Nichtberücksichtigung der jeweiligen Referenz führen. Ein Austausch von eingereichten Referenzen nach dem Angebotsschluss ist aus vergaberechtlichen Gründen nicht mehr möglich.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			innen kurzer angemessener Frist (z. B. drei Werktage) zwingend erforderlich. So könnte auch ausgeschlossen werden, dass eine Validierung ins Leere läuft, wenn eine benannte Kontaktperson beim Referenzgeber durch Urlaub oder Krankheit abwesend ist.	
12.	Bieterreignung, Kriterienkatalog Eignung	Alle Lose	Die Vergabeunterlagen verlangen den Nachweis einer aktuellen Anzahl an dem Bieter zur Verfügung stehenden Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente), die die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen und zur Leistungserbringung eingesetzt werden können. Gleichzeitig sehen die Vergabeunterlagen ausdrücklich vor, dass zur Erfüllung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit Kapazitäten von Drittunternehmen oder freien Mitarbeitern in Anspruch genommen werden können. Wir bitten daher um Klarstellung, ob bei der Ermittlung der geforderten Mindestanzahl an Mitarbeitern auch solche Ressourcen berücksichtigt werden dürfen, die dem Bieter auf Grundlage bestehender vertraglicher Vereinbarungen dauerhaft zur Verfügung stehen, jedoch nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Bieter beschäftigt sind (z.B. freie Mitarbeiter, freiberufliche Experten oder vergleichbare externe Ressourcen). Sofern dies zulässig ist, bitten wir um Mitteilung, welche konkreten Nachweise für diese Ressourcen im Rahmen der Angebotsabgabe vorzulegen sind.	Siehe Antwort auf Bieterfrage 1.

Fragen ab 29.07.2026

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
13.	01 Besondere Bewerbungsbedingungen	Alle Lose	Nach unserem Verständnis gilt die Zuschlagslimitierung gemäß Abschnitt 3.4 der Besonderen Bewerbungsbedingungen ausschließlich für Bieter und Bietergemeinschaften sowie deren Mitglieder, nicht jedoch für Unterauftragnehmer, da diese keine Mitglieder einer Bietergemeinschaft sind. Demnach wäre es zulässig, dass ein Unternehmen z.B. im Leistungsbereich 1 in Los 1 und Los 2 als Generalunternehmer den Zuschlag erhält und gleichzeitig in Los 3 und/oder Los 4 desselben Leistungsbereichs als Unterauftragnehmer eines anderen Generalunternehmers tätig wird, ohne dass dies gegen die Zuschlagslimitierung verstößt. Können Sie diese Auslegung bestätigen?	Ja, Ihre Auslegung ist korrekt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die vom Unterauftragnehmer zu erbringenden Leistungsteile im Dokument „Unterauftragnehmer“ konkret anzugeben sind. Allgemeine oder pauschale Angaben sind nicht ausreichend. Die Vergabestelle prüft im Rahmen der Angebotsauswertung ob die vorgesehene Einbindung des Unterauftragnehmers mit der Zuschlagslimitierung vereinbar ist. Ergeben sich dabei Anhaltspunkte für eine mögliche Umgehung der Zuschlagslimitierung, kann die Vergabestelle im Rahmen der Aufklärung weitere Erläuterungen und Nachweise verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gemachten Angaben während der Vertragsphase einzuhalten. Zudem wird auf die Einhaltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes (Geheimwettbewerb) hingewiesen.
14.	06 Kriterienkatalog Eignung	Alle Lose	Ist davon auszugehen, dass konzernverbundene Unternehmen nicht als Dritte zu verstehen sind, da sie denselben Lenkungsorganen des Mutterkonzerns unterliegen, wie der Bieter selbst und entsprechend nicht als Unterauftragnehmer benannt werden müssen?	Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit die als Unterauftragnehmer eingesetzt werden sollen, müssen benannt werden.
15.	„12 Eigenerklärung Verpflichtungsgesetz...“ sowie „13 Verpflichtung	Alle Lose	Gehen wir richtig in der Annahme, dass der Auftragnehmer nur Personal für Vor-Ort- und Remote-Arbeit einsetzen darf, dass die Voraussetzungen für eine rechtswirksame und	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Der Einsatz von Personal (Vor- Ort / Remote) erfordert nicht in jedem Fall eine

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
	Verpflichtungsgesetz mit Anlagen“ und „21 Leistungsbeschreibung...”		vollständig durchsetzbare Verpflichtung nach dem VerpflG erfüllt, und dass dies in der Praxis bedeutet, dass das eingesetzte Personal seinen tatsächlichen Wohn- und Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben muss?	Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz. Anforderungen in Bezug auf Wohn- und Aufenthaltsort in diesem Zusammenhang sind der Vergabestelle nicht bekannt
16.	Bietereignung, Kriterienkatalog Eignung	Alle Lose	Das Beschaffungsamt hat klargestellt, dass freiberufliche Ressourcen grundsätzlich zur Leistungserbringung eingesetzt werden dürfen und für deren Berücksichtigung bei der geforderten Mindestbeschäftigtenanzahl eine Eignungsleihe erforderlich ist. Die Antwort lässt aus unserer Sicht jedoch offen, wie diese Anforderung bei Unternehmen umzusetzen ist, deren Geschäftsmodell gerade in der Rekrutierung, Qualifizierung und Bereitstellung hochspezialisierter IT-Fachkräfte besteht und die hierfür auf einen dauerhaft verfügbaren Pool qualifizierter externer Spezialisten zurückgreifen. Bei einer wortgetreuen Anwendung der Regelungen zur Eignungsleihe würde dies bedeuten, dass für jede einzelne zur Erfüllung der Mindestbeschäftigtenanzahl berücksichtigte freiberufliche Ressource sämtliche Unterlagen eines eignungsverleihenden Unternehmens (u.a. Verpflichtungserklärung, Unternehmensdaten, Eigenerklärungen zu Ausschlussgründen und Unternehmenszahlen) einzureichen wären. Wir bitten daher um Klarstellung, ob die Vergabestelle tatsächlich davon ausgeht, dass die Nachweisführung für jede einzelne freiberufliche Ressource in dieser Form zu erfolgen hat. Falls dies nicht beabsichtigt ist, bitten wir um Mitteilung, welche alternativen Nachweise der technischen und	Für den Fall des beschriebenen Geschäftsmodells hat die Nachweisführung für jede einzelne freiberufliche Ressource zu erfolgen.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			beruflichen Leistungsfähigkeit bei Personaldienstleistern anerkannt werden, deren Geschäftszweck in der bedarfsgerechten Bereitstellung qualifizierter IT-Spezialisten besteht. Hintergrund der Frage ist, dass die ausgeschriebene Leistung aus unserer Sicht typischerweise auf die flexible Bereitstellung geeigneter Fachkräfte ausgerichtet ist und sich daher von der klassischen Konstellation einer punktuellen Eignungsleihe einzelner Drittunternehmen unterscheidet.	

Fragen ab 30.07.2026

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
17.	Eignungsnachweise	Alle Lose	Die Vergabestelle hat klargestellt, dass für jede einzelne freiberufliche Ressource die vollständigen Unterlagen einer Eignungsleihe vorzulegen sind. Wir weisen darauf hin, dass dies bei Personaldienstleistern, deren Geschäftsmodell auf der Rekrutierung und Bereitstellung hochqualifizierter IT-Spezialisten beruht, zu einem erheblichen administrativen Aufwand führt und die Teilnahme faktisch von der vorherigen vertraglichen Bindung einer großen Anzahl konkreter Ressourcen abhängig macht. Vor dem Hintergrund, dass die Leistungsbeschreibung auf eine flexible und bedarfsbezogene Bereitstellung von Fachkräften ausgerichtet ist, bitten wir um Erläuterung, weshalb die Vergabestelle diese Form der Nachweisführung für erforderlich und verhältnismäßig hält und ob alternative Nachweise der personellen Leistungsfähigkeit geprüft wurden.	Die einzureichenden Eignungsnachweise dienen der Überprüfung, ob der jeweilige Bieter über die erforderliche technische/berufliche als auch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die ausgeschriebenen Leistungen erbringen zu können. Die gestellten Anforderungen an die Nachweiserbringung gelten in gleicher Weise für alle Teilnehmer des Verfahrens.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
18.	Zuschlagslimitierung	Alle Lose	Gehen wir recht in der Annahme, dass bei der Loslimitierung nur die Beteiligung der Hauptunternehmer berücksichtigt wird und Nachunternehmer (mit und ohne Eignungsleihe) die Loslimitierung nicht beeinflussen.	Siehe Antwort auf Bieterfrage 13.
19.	Liste der Bedarfsträger	Los 1 und 4	Innerhalb eines Leistungsbereichs ist das ITZBund in Los 1 und in Los 4 als Bedarfsträger genannt. Gehen wir recht in der Annahme, dass dies ein redaktioneller Fehler ist?	Ihre Annahme ist korrekt, wir bitten dies zu entschuldigen. Die Liste der Bedarfsträger in Los 4 wurde entsprechend angepasst.
20.	06 Kriterienkatalog Eignung	Alle Lose	Der Nachweis von geeigneten Referenzen dient gemäß den vergaberechtlichen Grundsätzen der Überprüfung, ob die Bieter/Bewerber über die erforderliche technische und berufliche Leistungsfähigkeit verfügen, um die ausgeschriebenen Leistungen zu erfüllen. Weiterhin findet im Vergaberecht das Verhältnismäßigkeitsprinzip gem. § 97 GWB seine Anwendung, um u.a. die Bieter durch die Verfahrensteilnahme nicht unnötig zu belasten. Sie fordern, dass die Bieter 3 Referenzen je gewinnbarem Los in einem Leistungsbereich einreichen. In den Leistungsbereichen 1, 2 und 4 entspricht dies jeweils 6 Referenzen. Da ein Bieter seine Eignung für ein Los durch die Angabe von drei Referenzen nachweisen kann, besteht aus unserer Sicht kein hinreichender Grund, warum damit nicht auch die Leistungsfähigkeit für ein zweites Los mit deckungsgleichem Leistungsgegenstand nachgewiesen ist. Weiterhin sehen wir die Anforderung von 6 Referenzen als unverhältnismäßig hoch und somit nicht angemessen an. da der Leistungsgegenstand in diesem Verfahren innerhalb der vier definierten Leistungsbereiche losübergreifend identisch ist	Die Anforderungen an die einzureichenden Referenzen wurden angepasst. Bitte beachten Sie die aktualisierte Auftragsbekanntmachung sowie das aktualisierte Dokument „06 Kriterienkatalog Eignung - Los X_v2“.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			und entsprechend keine leistungsspezifische Abgrenzung zwischen den einzelnen Losen besteht. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Anforderung zur Doppelung der Referenzen entsprechend gestrichen wird?	
21.	Leistungsbeschreibung	Alle Lose	In den Projekten der Bundesbehörden ist der Einsatz der SINA als Arbeitsgerät für externe Mitarbeiter mittlerweile der Standardfall. Gehen wir Recht in der Annahme, dass auch hier bei allen Bedarfsträgern der Lose 1-12 der Einsatz einer SINA zur Erbringung der Leistungen - unabhängig davon ob die Tätigkeit remote/on-site stattfindet, siehe dazu auch "21 Leistungsbeschreibung - Los 1-4.pdf", Abschnitt 3.8.3) - generell der Fall sein wird?	Dies kann nicht für alle Bedarfsträger pauschal bestätigt werden. Die konkrete Ausgestaltung über den jeweiligen Leistungsort sowie der Hardware-Nutzung obliegt dem Verantwortlichen des jeweiligen Bedarfsträgers und wird im konkreten Einzelabruf festgelegt.
22.	06 Kriterienkatalog Eignung - Los 1-4.pdf	Alle Lose	im Dokument "06 Kriterienkatalog Eignung - Los 1-4.pdf2" ist folgendes beschrieben: „Sofern ein Bieter Angebote für mehrere Lose des Leistungsbereichs einreicht und auch den Zuschlag für mehr als ein Los erhalten möchte, ist die Erfüllung der Referenzanforderungen für das weitere Los mittels zusätzlicher Referenzen nachzuweisen. Eine Mehrfachverwendung derselben Referenzen ist in diesem Fall nicht zulässig. Aufgrund der geltenden Zuschlagslimitierung auf maximal zwei (2) Lose innerhalb des Leistungsbereichs müssen die Referenzanforderungen jedoch höchstens zweifach nachgewiesen werden, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich eingereichten Angebote. " Wie genau wird " höchstens zweifach nachgewiesen" umgesetzt?	Siehe Antwort auf Bieterfrage 20.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			Gehen wir recht in der Annahme, dass der im Dokument „06 Kriterienkatalog Eignung - Los 1-4.pdf“ beschriebene höchstens zweifache Referenznachweis damit erfüllt ist, dass die (mindestens 3 je Los, in Summe 6) Referenzen z.B. im Leistungsbereich 1 dem Los 1 und Los 2 beigelegt werden (und somit die Referenzanforderungen zweifach nachgewiesen sind), dem Los 3 und 4 aber nicht (weil eine Mehrfachverwendung ausgeschlossen ist), dort aber im Falle des potentiellen Zuschlags trotzdem durch den Nachweis im Leistungsbereich 1 bei Los 1 und Los 2 zählen, auch wenn nicht direkt den Losen 3 und 4 beiliegend?“	
23.	21 Leistungsbeschreibung (Kapitel „Mitwirkungsleistungen des Bedarfsträgers“ sowie "Sicherheitsüberprüfung, Geheimhaltung und IT-Sicherheitsanforderungen")	Alle Lose	1) Gehen wir recht in der Annahme, dass die Remote-Leistungserbringung aufgrund der in Ziffer 3.6.1 der Leistungsbeschreibung geregelten Sicherheitsanforderungen (VSA, IT-Grundschutz, ggf. VS-NfD) im Regelfall auf vom Bedarfsträger bereitgestellten, BSI-zugelassenen sicheren Endgeräten (z. B. SINA-Clients/-Workboxen) stattfindet, und dass diese Geräte gemäß ihrer BSI-Zulassung und den geltenden Verschlusssachenanweisungen grundsätzlich nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden dürfen? 2) Gehen wir weiterhin recht in der Annahme, dass dies analog auch dann gilt, wenn ein Bedarfsträger den Zugriff auf seine IT-Infrastruktur von bedarfsträgerfremden Endgeräten des Auftragnehmers zulässt — d. h., dass auch in diesem Fall der Zugriffspunkt sowie der Aufenthaltsort des Mitarbeiters auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist, da die zugrundeliegenden sicheren Übertragungswege (z. B. nach BSI TR-03116) nur von zugelassenen Standorten innerhalb Deutschlands genutzt werden dürfen und ein Zugriff aus dem EU- oder Non-EU-Ausland damit technisch und regulatorisch ausgeschlossen ist?	Hinweis der Vergabestelle vom 28.08.2026 Die ursprünglich gegebene Antwort wird korrigiert und die Frage nachträglich wie folgt beantwortet: Zu Frage 1: Dies ist grundsätzlich so vorgesehen. Im Ausnahmefall und in Absprache mit dem jeweiligen Bedarfsträger kann ggf. davon abgewichen werden. Ja, Ihre Annahme ist korrekt. In Absprache mit dem jeweiligen Bedarfsträger und insofern dessen Vorschriften dies zulassen, ist ein Betrieb der Endgeräte grundsätzlich auch im EU-/EWR-Ausland möglich. Zu Frage 2: Dies ist grundsätzlich so vorgesehen. Im Ausnahmefall und in Absprache mit dem jeweiligen Bedarfsträger kann ggf. davon abgewichen werden. Nein, dies kann nicht pauschal bestätigt werden.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
				Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Beantwortung von Bieterfrage 4 und 21 .
24.	"15 Vordruck Referenzen" sowie "06 Kriterienkatalog Eignung"	Alle Lose	Im Dokument „06 Kriterienkatalog Eignung“ sind die Mindestanforderungen an Referenzen in Personentagen (PT) definiert. Das Formblatt „15 Vordruck Referenzen“ enthält jedoch ausschließlich das Feld „Wert des Auftrags“ zur Beschreibung des Referenzumfangs. Eine Angabe in Euro ist für PT-basierte Dienstleistungsverträge häufig nicht aussagekräftig oder nicht verfügbar (z. B. bei internen Projekten oder Rahmenverträgen ohne festen Auftragswert). Wir bitten um Bestätigung, dass das Feld „Wert des Auftrags“ alternativ mit der erbrachten Anzahl an Personentagen befüllt werden darf, sofern dies der in den Eignungsanforderungen geforderten Nachweisform entspricht.	Ja, bitte nutzen Sie das Feld „Wert des Auftrags“ zur Angabe der geleisteten Personentage.
25.	"Besondere Bewerbungsbedingungen" sowie "14 Verpflichtung VS-NfD"	Alle Lose	Im Verzeichnis der einzureichenden Dokumente (Besondere Bewerbungsbedingungen, Abschnitt 2) ist das Dokument ,14 Verpflichtung VS-NfD und VS-NfD-Merkblatt' für Unterauftragnehmer nicht aufgeführt, während das Dokument ,14 Verpflichtung VS-NfD und VS-NfD-Merkblatt' selbst eine Verpflichtungserklärung der Unterauftragnehmer verlangt. Wir gehen davon aus, dass Unterauftragnehmer eine eigene VS-NfD-Verpflichtungserklärung erst dann einzuholen und einzureichen haben, wenn der konkrete Einzelabruf den Zugang zu VS-NfD-eingestuften Informationen erfordert, und dass diese Pflicht nicht bereits mit der Angebotsabgabe ausgelöst wird. Können Sie diese Auslegung bestätigen und klarstellen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Unterauftragnehmer das Dokument ,14 Verpflichtung VS-NfD und VS-NfD-Merkblatt' einzureichen haben?	Die Verpflichtungserklärung ist nur einzureichen, sofern Sie bzw. die Mitglieder einer Bewerber-/Bietergemeinschaft bzw. die eingesetzten Unterauftragnehmer im Rahmen eines Einzelauftrags mit Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NfD in Kontakt kommen. Der jeweilige Bedarfsträger wird Ihnen die Notwendigkeit der Verpflichtungserklärung jeweils anzeigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf § 10 der Rahmenvereinbarung.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
26.	EVB-IT Dienstleistungs- AGB, Ziff. 13.1	Alle Lose	Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich bei dem in Ziff. 13.1 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB referenzierten Auftragswert um den Wert des jeweiligen Einzelauftrags handelt?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
27.	Rahmenvereinbarung, § 10 (3)	Alle Lose	Gemäß § 10 (3) der Rahmenvereinbarung ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Falle einer erforderlichen Sicherheitsüberprüfung an der an der Geheimschutzbetreuung des Bundes teilzunehmen, sofern er dieser noch nicht unterliegt. Da unser Unternehmen bislang nicht an der Geheimschutzbetreuung des Bundes teilnimmt, bitten wir um Bestätigung folgender Annahme: Sofern im Rahmen eines konkreten Einzelauftrags eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich wird und der Auftragnehmer den entsprechenden Antrag auf Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung des Bundes zeitnah stellt, wird die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung in der Zwischenzeit bis zum Abschluss des Verfahrens durch den Auftraggeber durchgeführt?	Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt im Rahmen der Einzelauftragsvergabe und nur bei Bedarf auf Veranlassung des jeweiligen Bedarfsträgers. Siehe hierzu auch § 10 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung.
28.	EVB-IT Dienstleistungs- AGB, BeschA AGB	Alle Lose	Gemäß § 3 der Rahmenvereinbarung gelten die EVB-IT Dienstleistungs-AGB vorrangig vor den AGB des Beschaffungsamtes des BMI. Gehen wir demnach Recht in der Annahme, dass die Regelung in § 8 (1) der BMI-AGB, demzufolge eine Vertragsstrafe für die schuldhaftes Überschreitung aller Ausführungsfristen gilt, durch die Regelung in Ziffer 10.3 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB verdrängt wird, demzufolge dies nur bei im Einzelauftrag als vertragsstrafenrelevant vereinbarten Terminen gilt?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Die Vergabestelle weist darauf hin, dass allein fehlende Vereinbarungen von vertragsstrafenrelevanten Terminen bzw. das Unterlassen von Vertragsstrafen für Pflichtverletzungen nicht von der termingerechten Leistungserbringung und auch nicht von der gesetzlichen Haftung, insbesondere aufgrund schuldhaften Leistungsverzuges entbindet.
29.	Rahmenvereinbarung, § 7	Alle Lose	Gemäß § 7 der Rahmenvereinbarung werden Mängelansprüche geregelt. Gehen wir Recht in der Annahme, dass diese Regelung keine Anwendung findet, da der Leistungsgegenstand der Rahmenvereinbarung ausschließlich	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			aus Dienstleistungen besteht und Mängelansprüche nur bei Werkleistungen entstehen können?	
30.	Rahmenvereinbarung, § 17 Absatz 1	Alle Lose	Gemäß § 17 (1) der Rahmenvereinbarung muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die auf einen Unterauftragnehmer übertragene Leistung durch diesen nicht an Dritte weitergegeben wird. Gehen wir Recht in der Annahme, dass diese Regelung nicht für den Einsatz von Freelancern gilt?	Nein.
31.	EVB-IT Dienstvertrag, Ziffer 4.1.5	Alle Lose	Gemäß Ziffer 4.1.5 des EVB-IT Dienstvertrags ist die Vergütung nach vollständiger Leistungserbringung der jeweils abgerufenen Dienstleistungen sowie nach Rechnungsstellung in Verbindung mit dem Leistungsnachweis gemäß Muster 1 dieses EVB-IT Vertrages fällig. Wir bitten um Bestätigung folgender Annahme: Der Begriff „vollständige Leistungserbringung“ in Ziffer 4.1.5 bezieht sich bei aufwandsbasierter Vergütung nicht auf den Abschluss des gesamten Einzelabrufs, sondern auf die jeweils im Kalendermonat erbrachten Leistungen mit der Folge, dass die Vergütung monatlich nach Rechnungsstellung und Vorlage des Leistungsnachweises gemäß Muster 1 fällig wird.	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
32.	Rückfrage zur Antwort auf Frage 4.	Rückfrage zur Antwort auf Frage 4.	Da der Einsatz von Nearshore- oder Offshore-Ressourcen aus Sicht des Auftraggebers zulässig ist, bitten wir um Erläuterung, wie die Anforderungen an kurzfristige Vor-Ort-Präsenz innerhalb Deutschlands, die deutschsprachige Kommunikation sowie die kontinuierliche Sicherstellung der geforderten Service- und Leistungsqualität gewährleistet werden sollen.	Hinweis der Vergabestelle vom 28.08.2026 Die ursprünglich gegebene Antwort wird in Teilen korrigiert und wie folgt beantwortet: Siehe geänderte Antwort auf Bieterfrage 4. Die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Einhaltung der Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung obliegt dem zukünftigen Auftragnehmer des Rahmenvertrags.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
				Bitte beachten Sie, dass die Leistung grundsätzlich aus der Bundesrepublik Deutschland heraus erbracht werden soll und nur ggf. in Absprache mit dem jeweiligen Bedarfsträger davon abgewichen werden kann.
33.	01 Besondere Bewerbungsbedingungen - Los 1-12	Anforderungen beim Unterauftragnehmer- reinsatz	Sie fordern von den Bietern, sowie den leistungserbringenden Subunternehmern eine ISO 9001-Zertifizierung. Es gibt zahlreiche Spezialisten am Markt, welche die ausgeschriebene Leistung mit einem hohen und dauerhaft gleichbleibenden Qualitätsniveau erbringen können, jedoch nicht über eine ISO 9001-Zertifizierung verfügen. Wir bitten darum, neben der Einreichung eines ISO 9001-Zertifikats für Unterauftragnehmer auch gleichwertige Nachweise, etwa in Form einer Einreichung eines Konzepts zur Erfüllung der Anforderungen der ISO 9001, zuzulassen.	Dies ist bereits zugelassen. Beachten Sie bitte Punkt 3.3 des Dokuments „06 Kriterienkatalog Eignung - Los X“.
34.	Zuschlagslimitierung	Alle Lose	Im Rahmen der Loslimitierung und den Eignungskriterien sprechen Sie an unterschiedlichen Stellen in den Vergabeunterlagen von Fachbereichen und Leistungsbereichen. Gehen wir recht in der Annahme, dass diese Begriffe das identische ausdrücken? Gehen wir recht in der Annahme, dass es keine Fach-Leistungsbereich übergreifenden Abhängigkeiten in der Loslimitierung gibt und jeder Bereich unabhängig ausgewertet wird?	Zu Frage 1: Ja. Zu Frage 2: Ja, die Zuschlagslimitierung gilt pro Leistungsbereich, welche separat voneinander ausgewertet werden.

Fragen ab 03.08.2026

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
35.	Preisblatt	Alle Lose	Gemäß der Antwort auf Bieterfrage 4 kann es in Abstimmung mit dem jeweiligen Bedarfsträger zulässig sein, dass Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden. Um vor diesem Hintergrund ein transparentes, nachvollziehbares und wirtschaftlich sinnvolles Preisgefüge in der Vergabe zu ermöglichen, bitten wir darum, das Preisblatt so anzupassen, dass Leistungen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland getrennt mit Tagessätzen versehen werden.	Hinweis der Vergabestelle vom 28.08.2026 Die ursprünglich gegebene Antwort wird in Teilen korrigiert und wie folgt beantwortet: Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden. Bitte beachten Sie die aktualisierte Antwort auf Bieterfrage 4. Die Leistungen sind im Regelfall aus der Bundesrepublik Deutschland heraus zu erbringen. Es kann jedoch zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass es zu Ausnahmen in geringem Umfang kommen kann.
36.	06-Kriterienkatalog Eignung. 3.1 Referenzen	Los 1 bis 4	Sie schreiben: „Aufgrund der geltenden Zuschlagslimitierung auf maximal zwei (2) Lose innerhalb des Leistungsbereichs müssen die Referenzanforderungen jedoch höchstens zweifach nachgewiesen werden, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich eingereichten Angebote“. Bedeutet dies, dass für ein Angebot auf alle vier Lose des ersten Leistungsbereiches (Los 1 bis 4), in Summe sechs verschiedene Referenzen ausreichen (also 2x3) oder müssen in diesem Fall 12 verschiedene Referenzen abgegeben werden? (4x3)	Siehe Antwort auf Bieterfrage 20.
37.	Rahmenvereinbarung, §6 Vergütung, Absatz (5)	Alle Lose	Vor dem Hintergrund der Laufzeit des Vertrages und der anhaltenden Preisentwicklung stellt sich uns als Bieter die Frage, wie ein Angebot gemacht werden kann, das einerseits preislich attraktiv für den Auftraggeber ist, andererseits aber über einen längeren Vertragszeitraum eine hohe Lieferfähigkeit ermöglicht. Daher bitten wir um Anpassung der Preisanpassungsklausel in §6 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung, damit eine mögliche Preisanpassung für beide Seiten	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			transparent und einfach handhabbar ist. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Beide Vertragsparteien können Preisanpassungen während der Laufzeit des Vertrages je Vertragsjahr einmal – erstmalig 12 Monate nach Vertragsschluss – beantragen. In diesem Fall erfolgt die Anpassung der Tagessätze und Servicepauschalen für zukünftige Einzelabrufe automatisch nach Maßgabe des Arbeitskostenindex des Statistischen Bundesamtes (Tabelle 62421, Wirtschaftsbereich WZ08-J ‚Information und Kommunikation‘). Wird die Anpassung verlangt, ergibt sich der neue Tagessatz aus der prozentualen Veränderung des Arbeitskostenindex zwischen dem Zeitpunkt der endgültigen Angebotsfrist (Basiswert) und dem Zeitpunkt des Zugangs des Anpassungsbegehrens (zuletzt veröffentlichter Indexwert). Diese angepassten Tagessätze gelten für alle nach dem Anpassungstichtag abgerufenen Einzelabrufe.“	
38.	§2 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung	Alle Lose	Gemäß §2 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung besteht keine Abnahmeverpflichtung. Der Auftragnehmer muss dennoch Kapazitäten über eine Laufzeit von bis zu vier Jahren vorhalten, ohne eine Planungsgrundlage seitens der Bedarfsträger zu erhalten. Um eine zuverlässige Kapazitätsplanung zu ermöglichen, bitten wir darum, die Rahmenvereinbarung um folgende Regelung zu ergänzen: "Die Bedarfsträger stellen dem Auftragnehmer jeweils zum Ende eines Quartals eine unverbindliche Abrufvorschau für das folgende Quartal bereit. Die Vorschau soll Angaben zu geplanten Profilen und voraussichtlichem Auftragsumfang enthalten und dient ausschließlich der Kapazitätsplanung ohne rechtliche Bindungswirkung."	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
39.	§ 13 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung	Alle Lose	Wir bitten um Bestätigung, dass die in der Vertraulichkeitsklausel enthaltene Verpflichtung, vertrauliche Informationen nicht an „Dritte“ weiterzugeben, einer konzerninternen Weitergabe an Mitarbeiter des Bieters sowie an Mitarbeiter anderer mit dem Bieter verbundener Unternehmen innerhalb derselben Unternehmensgruppe nicht entgegensteht, soweit diese Informationen für Zwecke der Angebotserstellung, interner Compliance-, Risiko- und Freigabeprozesse oder der späteren Vertragsdurchführung benötigen und einer angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Kann dies bestätigt werden?	Dritte, die zur Vertragserfüllung eingebunden werden und ihrerseits eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit, die dem § 13 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung inhaltlich entspricht, abgegeben haben, fallen nicht unter den Begriff „Dritte“ im Sinne des § 13 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung.
40.	EVB-IT Dienstvertrag Langfassung; 4.1.3 Reisekosten	Alle Lose	Werden Reisekosten für Quartalsmeetings, die vom jeweiligen Bedarfsträger angefordert werden, übernommen?	Etwaig anfallende Reisekosten werden nicht separat vergütet.
41.	Rückfrage zu 32.	Alle Lose	Durch die Beantwortung der Bieterfrage wird Near-/Offshoring in der Leistungserbringung ermöglicht. Um einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen und die gewünschte Qualität des Personals für die Bedarfsträger zu gewährleisten, bitten wir um Aufnahme von zwei weiteren Preispositionen in die Preisblätter: Remote-Nearshore und Remote-Offshore.	Siehe Antwort auf Frage 35.
42.	Aktualisierte Unterlagen	Alle Lose	Heute um 06.08.2026 04:30 wurden lt. Nachricht von der E-Vergabe diese Lose aktualisiert: ZIB 13.02 - 99113/25/VV : 1: ZIB 13.02 - 99113/25/VV : 2: ZIB 13.02 - 99113/25/VV : 3: ZIB 13.02 - 99113/25/VV : 4: ZIB 13.03 - 99113/25/VV : 5: ZIB 13.03 - 99113/25/VV : 6: ZIB 13.03 - 99113/25/VV : 7:	Die aktualisierten Unterlagen sollten auf der e-Vergabe sichtbar sein. Bitte beachten Sie, dass es systemseitig zu kurzzeitigen Verzögerungen zwischen der Aktualisierung der Bekanntmachung und Veröffentlichung von aktualisierten Dokumenten kommen kann.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			ZIB 13.03 - 99113/25/VV : 10: ZIB 13.03 - 99113/25/VV : 11: ZIB 13.03 - 99113/25/VV : 12: Wir konnten aber keine aktualisierten Dokumente feststellen. Werden diese noch eingestellt?	
43.	Vordruck Referenzen	Alle Lose	Im „Vordruck Referenzen“ ist der Leistungszeitraum im Format „TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ“ anzugeben. Können bei noch nicht abgeschlossenen Beauftragungen anstelle eines Enddatums die Angabe „fortlaufend“ verwendet werden, sofern aus der Referenzbeschreibung ersichtlich ist, dass der geforderte Umfang zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits vollständig erbracht wurde?	Ja, dies kann so umgesetzt werden.
44.	Nachweis Qualitätsmanagement	Alle Lose	Gemäß Kapitel 2 „01 Besondere Bewerbungsbedingungen“ ist der Bieter aufgefordert, einen Nachweis über ein Qualitätsmanagementsystem einzureichen. Für Unterauftragnehmer mit Eignungsleihe ist dieser Nachweis gemäß der Tabelle der einzureichenden Unterlagen nicht erforderlich. Für Unterauftragnehmer ohne Eignungsleihe wird er hingegen gefordert. Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt und der Nachweis über ein Qualitätsmanagementsystem lediglich für eignungsleihende Nachunternehmer vorgesehen ist, nicht jedoch für Nachunternehmer ohne Eignungsleihe? Zumal die Einbindung kleinerer Nachunternehmer ohne Eignungsleihe durch diese Anforderung deutlich eingeschränkt werden könnte.	Ja, hier handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Wir bitten dies zu entschuldigen. Der Nachweis über ein vorhandenes Qualitätsmanagementsystem ist vom Generalunternehmer und eventuellen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft einzureichen. Bitte beachten Sie auch das aktualisierte Dokument „01 Besondere Bewerbungsbedingungen - Los 1-12_v2.pdf“.

Fragen ab 10.08.2026

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
45.	Angebotsfrist	Alle Lose	Aufgrund der derzeit bundesweit bestehenden Ferien- und Urlaubssituation ergeben sich bei der fristgerechten internen Abstimmung, Freigabe sowie Zusammenstellung der im Rahmen des Vergabeverfahrens geforderten Nachweise und Unterlagen organisatorische Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wird höflich angefragt, ob seitens der Vergabestelle eine Verlängerung der derzeit vorgesehenen Teilnahme- bzw. Angebotsfrist um zwei Wochen in Betracht gezogen werden kann? Eine entsprechende Fristverlängerung würde den Bietern eine vollständige, sorgfältige und qualitätsgesicherte Erstellung und Einreichung der geforderten Unterlagen ermöglichen.	Die Angebotsfrist wird um zwei Wochen auf den 08.09.2026, 11:30 Uhr Verschoben. Bitte beachten Sie das aktualisierte Angebotsformular „04 Angebotsformular - Los X_v2“ und nutzen ausschließlich dieses zur Angebotsabgabe.
46.	36 Mustervereinbarung Auftragsverarbeitung Ziff. 3 Abs. 11	alle	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Klausel in § 3 Abs. 11 der AVV hins. der Homeoffice Regelung wie folgt angepasst werden kann? „Soweit die Daten außerhalb der Betriebsräume des Auftragsverarbeiters verarbeitet werden, sind auch in diesem Fall die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sicherzustellen.“	Die Entscheidung über das Vorliegen einer Auftragsdatenverarbeitung sowie die konkrete Ausgestaltung der Vereinbarung zu Auftragsdatenverarbeitung und die Festlegung von technisch-organisatorischen Maßnahmen obliegt dem Verantwortlichen des Bedarfsträgers im jeweiligen Einzelabruf.
47.	36 Mustervereinbarung Auftragsverarbeitung Ziff. 5 und Anlage TOMs	alle	Gehen wir recht in der Annahme, dass der Bieter als Auftragsverarbeiter seine eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zur Verfügung stellen kann, die nach Prüfung und Akzeptanz durch den Auftraggeber Bestandteil der AVV und des Anhangs (TOM)	Siehe Antwort auf Frage 46.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			der AVV gem. Art. 28, 32 DSGVO werden, anstatt die TOMs im Einzelnen anzugeben?	
48.	Angebotsfrist	Alle Lose	Aufgrund der derzeitigen deutschlandweiten Sommerferien bitten wir Sie um eine Verlängerung der Angebotsfrist um drei Wochen. Insbesondere der Freigabeprozess für die verlangten Referenzen ist kaum machbar, weil wichtige Ansprechpartner aufgrund der Ferien nicht zur Verfügung stehen. Sind Sie deshalb unter diesem Gesichtspunkt damit einverstanden, die Angebotsfrist auf den 15.09.2026 zu verlängern? Entsprechend sollten alle sich daraus ergebenden Fristen ebenfalls um drei Wochen verlängert werden.	Siehe Antwort auf Frage 45.
49.	Bieterfragen Antworten Ifd. Nr. 32, 35 und 41	Alle Lose	Die separate Ausweisung von Nearshore-Tagessätzen gewährleistet Transparenz, Vergleichbarkeit und eine nachvollziehbare Kalkulation, was durchaus auch im Sinne des Auftraggebers sein könnte, da leistungsseitige Fehlannahmen und –kalkulationen vermieden werden. Gleichzeitig werden besondere Anforderungen an Datenschutz, Informationssicherheit, Verfügbarkeit und Reisekosten berücksichtigt. Wir schließen uns daher der Frage Nr. 41 an und bitten um Ergänzung einer weiteren Preisposition.	Siehe Antwort auf Bieterfrage 35.
50.	Angebotsfrist	Alle Lose	Aufgrund der Sommerferien und Urlaubssituation ist bei der Sammlung von Information und Bearbeitung von Unterlagen etwas mehr Zeit gefragt. Um ein sorgfältiges und qualitatives Angebot abgeben zu können bitten wir deshalb um eine Fristverlängerung von 1 - 2 Wochen: wäre dieses zu ermöglichen?	Siehe Antwort auf Bieterfrage 45.
51.	Bekanntmachung 5.1.12	Angebotsfrist, alle Lose	Aufgrund der aktuellen Ferien- und Urlaubssituation verzögern sich Abstimmungen mit internen wie externen	Siehe Antwort auf Bieterfrage 45.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			Ansprechpartnern. Wir bitten daher um eine Fristverlängerung von drei Wochen.	
52.	21 Leistungsbeschreibung	alle	Können Sie bestätigen, dass ungeachtet etwaiger offener Formulierungen in der Leistungsbeschreibung, welche möglichen Interpretationsspielraum bieten, die Betriebsverantwortung in jedem Fall bei der Auftraggeberin liegen wird und der Auftragnehmer ausschließlich Unterstützungsleistungen erbringt?	Ja, dies wird bestätigt.
53.	Angebotsfrist	Alle Lose	Aufgrund der aktuellen Haupturlaubszeit stehen für die finale Abstimmung unseres Angebots erforderliche Fachverantwortliche und Entscheidungsträger nur eingeschränkt zur Verfügung. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass eine Verlängerung der Angebotsfrist um 14 Kalendertage gewährt werden kann? Die Verlängerung würde uns ermöglichen, ein vollständig abgestimmtes und qualitativ belastbares Angebot einzureichen.	Siehe Antwort auf Bieterfrage 45.
54.	06 Kriterienkatalog Eignung	alle	Gehen wir recht in der Annahme, dass auch solche Referenzprojekte akzeptiert werden, in denen der Bieter Leistungen als Unterauftragnehmer erbracht hat, insofern die Leistungsanteile des Bieters im betreffenden Projekt jeweils die Mindestanforderungen erfüllen und nicht der Generalunternehmer, sondern der Endkunde als Referenzgeber fungiert?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
55.	22 Rahmenvereinbarung § 1a Absatz 2 Ziffer 3	alle	Gehen wir recht in der Annahme, dass die für eine Kontrolle im Sinne von § 1a Absatz 2 Ziffer 3 erheblichen Auskünfte und Nachweise zur Wahrung des	Die entsprechenden Auskünfte und Nachweise können pseudonymisiert werden, solange die Prüfstelle Bundestariftreue die notwendigen Angaben überprüfen kann. Beachten Sie

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			Beschäftigtendatenschutzes pseudonymisiert werden können?	insoweit die Regelungen unter § 1a Absatz 2 Ziffer 3 der Rahmenvereinbarung.
56.	22 Rahmenvereinbarung § 16 Absatz 1	alle	Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftragnehmer kein Personal bzw. keine Qualifikationsprofile „anbietet“, sondern fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal unter Berücksichtigung der Anforderungen des Auftraggebers/ Bedarfsträgers nach eigener Personalauswahlentscheidung einsetzt, da bei einer Dienstleistung – im Unterschied zu einer ANÜ – die Personalauswahl alleinig dem Auftragnehmer obliegt?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
57.	22 Rahmenvereinbarung § 16 Abs. 3	alle	Gehen wir, vor dem Hintergrund, dass bei einer Dienstleistung im Unterschied zu einer ANÜ die Personalauswahl allein dem Auftragnehmer obliegt, recht in der Annahme, dass die Zustimmung des Bedarfsträgers für den Austausch des im Einzelauftrag eingesetzten Personals, nur bezogen auf Schlüsselpersonal (wie z.B. Projektleiter/SPOC) erforderlich ist und der Auftragnehmer bei allen anderen Mitarbeitern, insbesondere wenn es zwingend erforderlich ist (z.B. aufgrund einer Kündigung oder Krankheit), eigenständig, ohne Zustimmung des Bedarfsträgers und mit sofortiger Wirkung über den Personaleinsatz entscheiden kann und dass der Auftragnehmer den Bedarfsträger auch nur bei dem beabsichtigten Austausch von Schlüsselpersonal zu informieren hat?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Die Regelungen des § 16 der Rahmenvereinbarung beziehen sich insbesondere auf das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal. Soll ein Austausch erfolgen, muss der Bedarfsträger prüfen können, ob das neu einzusetzende Personal über gleichwertige Qualifikationen gem. § 5 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung verfügt und den Maßstäben der Leistungsbeschreibung ebenfalls genügt.

Fragen ab 14.08.2026

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
58.	§ 17 (1) der Rahmenvereinbarung	Alle Lose	Anknüpfend an Frage / Antwort zu Bieterfrage 30 möchten wir folgende Frage stellen: Gemäß § 17 (1) der Rahmenvereinbarung muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die auf einem Unterauftragnehmer übertragenen Leistungen durch diese nicht an Dritte weitergegeben werden. Gehen wir Recht in der Annahme, dass "Dritte" im Sinne dieser Regelung keine Mitarbeiter von mit dem Unterauftragnehmer verbundenen Unternehmen in Deutschland sind? Gehen wir weiter Recht in der Annahme, dass auch "Dritte" im Sinne dieser Regelung keine Mitarbeiter von mit dem Unterauftragnehmer verbundenen Unternehmen in der EU sind?	Die Weitergabe (auch) von vertraulichen Informationen im Sinne von § 17 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung zu Zwecken der Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Pflichten ist möglich, selbst dann, wenn diese vertraulichen Informationen an Dritte im Sinne der in der Bieterfrage genannten Personen weitergegeben werden (müssen); Voraussetzung hierfür ist jedoch eine ununterbrochene "Legitimationskette" in Form von Vertraulichkeitsverpflichtungen, vgl. insbesondere auch § 10 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung.
59.	Handelsregistrauszug	Alle Lose	Gehen wir recht in der Annahme, dass eine Bescheinigung der IHK ausreichend ist, wenn der Handelsregistrauszug den "Gegenstand des Unternehmens" nicht ausweist?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
60.	21 Leistungsbeschreibung, Ziff. 3.8.2, S. 14	Leistungsbereich 1 / Lose 1-4	Nach Ziffer 3.8.2 der Leistungsbeschreibung legt der Auftragnehmer nach Vorlage der Projektbeschreibung Qualifikationsprofile der für den Auftrag vorgesehenen Mitarbeitenden vor. Sofern der Bedarfsträger ausgewählte Mitarbeitende ablehnt, sind innerhalb von 14 Kalendertagen neue Personalvorschläge einzureichen. Die Regelung enthält keine Kriterien für eine Ablehnung. Für die Einsatzplanung ist wesentlich, dass ein den vertraglichen Qualifikationsanforderungen entsprechendes Personalprofil nicht aus sachfremden Gründen zurückgewiesen werden kann.	Ja, dies wird bestätigt.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			Wir bitten daher um Bestätigung, dass eine Ablehnung nur aus sachlichen, auf die Anforderungen des jeweiligen Einzelabrufs bezogenen Gründen erfolgen kann und der Bedarfsträger die Ablehnungsgründe auf Verlangen in Textform mitteilt.	
61.	22 Rahmenvereinbarung, § 16 Abs. 3, S. 12; EVB-IT Dienstleistungs-AGB, Ziff. 8.3	Alle Lose	Nach § 16 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung kann der Auftragnehmer eingesetztes Personal nur im begründeten Einzelfall und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bedarfsträgers austauschen. Ein Personalwechsel kann auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer nicht beeinflussen kann, etwa Krankheit, Ausscheiden oder dauerhafte Nichtverfügbarkeit. Eine uneingeschränkte vorherige Zustimmungspflicht kann in diesen Fällen die Leistungskontinuität beeinträchtigen, obwohl gleichwertig qualifiziertes Ersatzpersonal bereitsteht. Ziffer 8.3 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB sieht für Schlüsselpositionen vor, dass die Einwilligung unverzüglich zu erklären ist, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und qualifizierter Ersatz angeboten wird. Kann die Vergabestelle bestätigen, dass die Zustimmung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und gleichwertiger Qualifikation des Ersatzpersonals nicht unbillig verweigert oder verzögert wird und in dringenden Fällen ein vorläufiger Einsatz gleichwertig qualifizierten Ersatzpersonals bis zur Zustimmung zulässig ist?	Ja, dies kann bestätigt werden. Die Zustimmung des Bedarfsträgers ist jedoch in jedem Fall einzuholen.
62.	22 Rahmenvereinbarung, § 16 Abs. 5, S. 12; EVB-IT Dienstleistungs-AGB, Ziff. 8.4	Alle Lose	Gemäß § 16 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Mitarbeitende bei mehrfach angezeigten Verstößen zu ersetzen und hierfür mit einer „angemessenen Vorlaufzeit von maximal 14 Kalendertagen“ qualifizierten Ersatz zu stellen.	Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Leistungserbringung ist es notwendig, dass der Auftragnehmer ausreichend Personal mit den jeweils geforderten Qualifikationsprofilen bereitstellen kann. Der Einwand der subjektiven

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			Je nach Qualifikationsprofil und erforderlicher Sicherheitsüberprüfung ist ein Ersatz binnen 14 Kalendertagen nicht immer möglich. Offen bleibt, ob die Frist unabhängig vom Einzelfall zwingend gilt. Ziffer 8.4 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB setzt demgegenüber einen mehr als unerheblichen Pflichtverstoß voraus und verweist für den Ersatz auf Ziffer 8.3, die keine feste Frist vorsieht. Wir bitten um Klarstellung, dass die Ersatzfrist unter Berücksichtigung von Qualifikationsprofil, Sicherheitsüberprüfung und Marktverfügbarkeit angemessen festgelegt wird und sich verlängert, soweit der Auftragnehmer eine Überschreitung trotz unverzüglicher Ersatzbemühungen nicht zu vertreten hat.	Unmöglichkeit (Unvermögen) entbindet den Auftragnehmer nicht von den vertraglichen Verpflichtungen. Insofern vom Bedarfsträger der Einsatz sicherheitsüberprüften Personals gefordert ist, gilt die unter § 16 Abs. 5 genannte Frist ebenfalls, zumindest für den Vorschlag von ausreichend qualifiziertem Ersatzpersonal, auch wenn der tatsächliche Einsatz erst nach erfolgreichem Abschluss der Sicherheitsüberprüfung möglich ist.
63.	22 Rahmenvereinbarung, § 17 Abs. 1 und Abs. 4, S. 12-13	Alle Lose	Die Regelungen in § 17 Abs. 1 und Abs. 4 der Rahmenvereinbarung erscheinen hinsichtlich einer Weitergabe von Leistungsteilen durch Unterauftragnehmer nicht eindeutig. Während § 17 Abs. 1 bestimmt, dass die auf einen Unterauftragnehmer übertragene Leistung durch diesen nicht an Dritte weitergegeben wird, sieht § 17 Abs. 4 vor, dass eine solche Weitergabe ohne Zustimmung des Auftraggebers unzulässig ist. Abs. 4 lässt damit erkennen, dass eine Weitergabe mit Zustimmung des Auftraggebers grundsätzlich möglich sein soll, während Abs. 1 als generelles Verbot verstanden werden könnte. Die Antwort auf Bieterfrage 30 versteht § 17 Abs. 1 ihrerseits als striktes Verbot, ohne auf das Verhältnis zu Abs. 4 einzugehen. Gehen wir daher richtig in der Annahme, dass § 17 Abs. 4 die speziellere Regelung darstellt und Unterauftragnehmer	Grundsätzlich ist der Einsatz von Unter-Unterauftragnehmern gemäß § 17 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung unzulässig. Ausnahmsweise können Leistungsteile durch den Unterauftragnehmer auch an Unter- Unterauftragnehmer weitergegeben werden, allerdings nur unter den Voraussetzungen des §17 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung. Unter-Unterauftragnehmer sind nicht mit Angebotsabgabe, spätestens jedoch vor Einzelauftragserteilung gegenüber dem abrufenden Bedarfsträger zu benennen. Der abrufende Bedarfsträger kann im Einzelabruf den Einsatz von Unter-Unterauftragnehmern oder auch den konkreten Unter-Unterauftragnehmer für unzulässig erklären. Beabsichtigt der

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			Leistungsteile mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an weitere Unterauftragnehmer weitergeben dürfen?	Unter-Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung bei ihm beschäftigte Personen einzusetzen, so kann der abrufende Bedarfsträger auch diese zur Leistungserbringung vorgesehenen Personen ablehnen; hierfür gilt dann Ziffer 8.3 der Dienstleistungs-AGB. Die Antwort auf Bieterfrage 30 stellt lediglich klar, dass die Regelungen des § 17 (1) der Rahmenvereinbarung ebenfalls für Freelancer gilt.
64.	22 Rahmenvereinbarung, § 17 Abs. 2, S. 12; EVB-IT Dienstleistungs-AGB, Ziff. 8.2	Alle Lose	Nach § 17 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung bedürfen nicht nur die Beauftragung neuer bzw. weiterer Unterauftragnehmer und der Wechsel freiberuflicher Mitarbeitender, sondern auch deren Ausscheiden der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers, soweit zumutbar. Ein Ausscheiden kann auf Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers beruhen. Eine Einwilligung kann es weder rechtlich noch tatsächlich verhindern. Entscheidend ist, dass der Auftraggeber informiert wird und ein etwaiger Ersatz den vertraglichen Anforderungen entspricht. Ziffer 8.2 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB knüpft das Zustimmungserfordernis dementsprechend allein an Einsatz und Auswechslung und lässt eine Verweigerung aus sachwidrigen Gründen nicht zu. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, dass bei einem vom Auftragnehmer nicht steuerbaren Ausscheiden eines Unterauftragnehmers eine unverzügliche Mitteilung an den Auftraggeber genügt und	Ja, dies kann bestätigt werden.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			die Zustimmungspflicht lediglich die Beauftragung eines Ersatz- oder zusätzlichen Unterauftragnehmers betrifft.	
65.	21 Leistungsbeschreibung, Ziff. 3.4, S. 9-10	Leistungsbereich 1 / Lose 1-4	Nach Ziffer 3.4 der Leistungsbeschreibung ist der mit dem Angebot zu benennende zentrale Ansprechpartner unter anderem verantwortlich für „die Koordinierung und den Abschluss der Einzelaufträge (rechtswirksame Vertretung des Auftragnehmers)“. Die Benennung eines operativen Ansprechpartners bedeutet nicht zwingend, dass ihm eine unbeschränkte rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht zum Abschluss von Einzelaufträgen eingeräumt ist. Rechtsverbindliche Vertragserklärungen können abhängig von internen Vollmachts- und Freigaberegeln anderen vertretungsberechtigten Personen vorbehalten sein. Wir bitten deshalb um Bestätigung, dass der zentrale Ansprechpartner die Einzelabrufe operativ koordinieren darf, der rechtswirksame Abschluss des jeweiligen Einzelauftrags auf Auftragnehmerseite jedoch auch durch eine andere entsprechend bevollmächtigte Person erfolgen kann.	Es muss sichergestellt sein, dass für die gesamte Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung eine Person als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung steht. Ob diese Person auch den rechtswirksamen Abschluss der Einzelabrufe bestätigt, obliegt dem Auftragnehmer.
66.	22 Rahmenvereinbarung, § 6 Abs. 1, S. 7; EVB-IT Dienstleistungs-AGB, Ziff. 9.2.1, 9.3 und 9.4; EVB-IT Dienstvertrag Muster 1	Alle Lose	§ 6 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung bestimmt, dass der Auftragnehmer monatlich einen Leistungsnachweis erstellt und die Rechnung erst nach dessen Genehmigung durch den Bedarfsträger stellt. Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB sehen für Leistungen nach Aufwand monatliche Fälligkeit und 30 Tage Zahlungsfrist nach Zugang einer prüffähigen Rechnung vor. Die Antwort auf Bieterfrage 31 hat für Ziffer 4.1.5 des EVB-IT Dienstvertrags bereits bestätigt, dass die Vergütung monatlich nach Rechnungsstellung und Vorlage des	Es kann davon ausgegangen werden, dass der jeweilige Bedarfsträger die entsprechenden Leistungsnachweise ohne schuldhaftes Verzögern prüft und genehmigt. Ein seitens des Bedarfsträgers nicht bestätigter Leistungsnachweis gilt nicht als genehmigt.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			Leistungsnachweises fällig wird. Für die Genehmigung des Leistungsnachweises selbst ist demgegenüber keine Prüf- oder Rückmeldefrist vorgesehen. Ziffer 9.2.1 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB lässt vom Auftragnehmer unterschriebene Nachweise genügen, und Muster 1 enthält kein Genehmigungsfeld. Eine unbegrenzte Genehmigungsphase kann den Beginn der Zahlungsfrist einseitig verzögern. Kann bestätigt werden, dass der Bedarfsträger den Leistungsnachweis binnen angemessener Frist, etwa fünf Werktagen, prüft und konkrete Einwendungen mitteilt und der Nachweis als genehmigt gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben werden?	
67.	36 Mustervereinbarung Auftragsverarbeitung, § 5 Abs. 2 und 3; EVB-IT Dienstleistungs-AGB, Ziff. 17	Alle Lose	§ 5 Abs. 2 der Mustervereinbarung zur Auftragsverarbeitung verpflichtet den Auftragsverarbeiter, einen vom Verantwortlichen festgestellten Anpassungsbedarf bei den technisch-organisatorischen Maßnahmen umzusetzen. Die Regelung nimmt zwar auf Art. 32 DSGVO Bezug, begrenzt den Anpassungsbedarf aber nicht auf das im Einzelfall Erforderliche und enthält keine Vorgaben zu Verhältnismäßigkeit, Umsetzungsfrist oder Kostentragung. § 5 Abs. 3 gestattet zwar alternative adäquate Maßnahmen, lässt den Umfang aber ebenfalls offen. Dadurch können nach Vertragsschluss einseitig erhebliche Zusatzanforderungen ausgelöst werden, die bei Angebotsabgabe nicht kalkulierbar sind. Wir bitten um Bestätigung, dass Anpassungen nach § 5 Abs. 2 nur verlangt werden können, soweit sie unter Berücksichtigung der Kriterien des Art. 32 DSGVO für die	Ja, dies kann bestätigt werden.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			vertragsgegenständliche Verarbeitung erforderlich und verhältnismäßig sind. Soweit vom Verantwortlichen verlangte Änderungen über die bei Abschluss des jeweiligen Einzelauftrags vereinbarten Anforderungen hinausgehen und zusätzlichen Aufwand des Auftragnehmers verursachen, bitten wir um Bestätigung, dass sie im Änderungsverfahren nach Ziffer 17 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB (Muster 2) zu behandeln sind.	
68.	23 AGB BeschA, § 10; 24 VOL/B, § 4 Nr. 2; 16 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT, Ziff. 4; 36 Mustervereinbarung Auftragsverarbeitung, § 9	Alle Lose	Die Vergabe- und Vertragsunterlagen enthalten an verschiedenen Stellen Prüf-, Audit-, Kontroll-, Zutritts-, Einsichts- und Auskunftsrechte des Auftraggebers bzw. von ihm beauftragter Dritter, unter anderem in den AGB des Beschaffungsamtes, der VOL/B, der Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT sowie – soweit im jeweiligen Einzelauftrag einschlägig – der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Die jeweiligen Regelungen enthalten teilweise keine oder voneinander abweichende Vorgaben hinsichtlich Vorankündigung, Häufigkeit und zeitlicher Durchführung der Prüfung, Schutz des Geschäftsbetriebs, Auswahl beauftragter Dritter sowie Verteilung der durch die Prüfung entstehenden Kosten. Für den Auftragnehmer ist daher nicht eindeutig erkennbar, welche übergreifenden Rahmenbedingungen für die Ausübung dieser Prüf- und Kontrollrechte gelten. Können Sie bestätigen, dass sämtliche vertraglichen Audit-, Prüf-, Kontroll-, Zutritts-, Einsichts- und Auskunftsrechte, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorgaben oder ein konkreter Anlass eine abweichende Vorgehensweise erfordern, nur mit angemessener Vorankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten, unter möglichst	Eine Beschränkung der Kontrollen ist auf Rahmenvertragsebene nicht vorgesehen. Die Entscheidung, welche Mittel zur Erreichung des Prüfzweckes erforderlich sind, obliegt dem Verantwortlichen des jeweiligen Bedarfsträgers in der Konkretisierung des Einzelbedarfs. Ein Audit erfolgt jedoch in der Regel an Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten zwischen 08:00 – 17:00 Uhr. Insofern die Prüfung durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte erfolgt sind entsprechende Vertraulichkeitsregelungen durch das ggf. beauftragte Unternehmen zuzusichern. Im Rahmen der Überprüfung ggf. für den Auftragnehmer entstehende Kosten (bspw. durch die Beistellung von Personal) werden nicht vom Auftraggeber getragen.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			geringer Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs und grundsätzlich nicht häufiger als einmal jährlich ausgeübt werden? Ferner bitten wir um Bestätigung, dass vom Auftraggeber beauftragte Dritte unabhängig sein müssen und keine Wettbewerber des Auftragnehmers oder seiner betroffenen Unterauftragnehmer sein dürfen und dass die Kosten der Prüfung einschließlich der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden angemessenen Aufwendungen vom Auftraggeber getragen werden, sofern die Prüfung keinen wesentlichen Vertragsverstoß des Auftragnehmers ergibt.	
69.	23 AGB des Beschaffungsamtes des BMI, § 20 Abs. 1 lit. a und Abs. 2, S. 9	Alle Lose	§ 20 Abs. 1 lit. a der AGB des Beschaffungsamtes berechtigt die Auftraggeberin bei einer Verletzung der Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflichten zum Rücktritt bzw. zur Kündigung mit sofortiger Wirkung. Die Regelung differenziert weder nach Verschulden noch nach Schwere, Auswirkungen oder Behebbarkeit des Verstoßes. Damit könnte dem Wortlaut nach bereits eine geringfügige oder folgenlose Pflichtverletzung ein sofortiges Beendigungsrecht auslösen, ohne dass dem Auftragnehmer bei behebbaren Verstößen Gelegenheit zur Abhilfe gegeben werden müsste. § 20 Abs. 2 derselben AGB stellt demgegenüber klar, dass die gesetzlichen Vorschriften über die außerordentliche Vertragsbeendigung, insbesondere §§ 314, 626 BGB, unberührt bleiben. § 314 Abs. 2 BGB setzt bei einer Pflichtverletzung grundsätzlich eine erfolglose Fristsetzung oder Abmahnung voraus. Wir bitten um Bestätigung, dass § 20 Abs. 1 lit. a nur bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenden, nicht lediglich unerheblichen Verletzung von Verschwiegenheits- oder	Die Regelung des § 20 Abs. 1 lit 1 der AGB ist dahingehend auszulegen, dass Verstöße, welche dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung der Rahmenvereinbarung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung, unzumutbar machen.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			Geheimhaltungspflichten Anwendung findet und dem Auftragnehmer bei behebbaren Verstößen grundsätzlich zunächst eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen ist, soweit eine sofortige Beendigung nicht aufgrund der Schwere des Verstoßes gerechtfertigt ist.	
70.	22 Rahmenvereinbarung, § 10 Abs. 7, S. 10	Alle Lose	§ 10 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung verpflichtet den Auftragnehmer, unverzüglich nach Kenntnis bestehender oder möglicher Interessenkonflikte mit früheren, gegenwärtigen oder künftigen Kundenbeziehungen auf diese hinzuweisen. Der Begriff des „möglichen Interessenkonflikts“ in Verbindung mit „künftigen Kundenbeziehungen“ ist sehr weit und lässt nicht erkennen, welche Sachverhalte tatsächlich meldepflichtig sein sollen. Insbesondere künftige Kundenbeziehungen sind regelmäßig weder sicher vorhersehbar noch für die konkrete Leistungserbringung relevant. Zur eindeutigen Abgrenzung der Meldepflicht bitten wir um Bestätigung, dass nur konkrete, dem Auftragnehmer tatsächlich bekannte Umstände anzuzeigen sind, die geeignet sind, die unabhängige und vertragsgemäße Leistungserbringung im Rahmen der Rahmenvereinbarung oder eines Einzelauftrags wesentlich zu beeinträchtigen.	Eine Notwendigkeit der Einschränkung der Regelung des § 10 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung ist nicht ersichtlich. Bestehende oder mögliche Interessenkonflikte mit früheren, gegenwärtigen oder künftigen Kundenbeziehungen sind unverzüglich nach Kenntniserlangung durch den Auftragnehmer mitzuteilen.
71.	22 Rahmenvereinbarung, § 13 Abs. 1 und 2, S. 11	Alle Lose	§ 13 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung differenziert zwischen gesetzlichen Offenlegungspflichten einerseits und Verpflichtungen zur Offenlegung gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden andererseits. § 13 Abs. 2 verpflichtet den Auftragnehmer zur unverzüglichen Mitteilung, sobald die Einhaltung der Verpflichtung nicht mehr gewährleistet werden kann.	Die bloße abstrakte Anwendbarkeit einer ausländischen Rechtsordnung stellt noch keine Verpflichtung bzw. fehlende Gewährleistung im Sinne von § 13 Abs. 1 und 2 der Rahmenvereinbarung dar. § 13 Abs. 2 verpflichtet den Auftragnehmer zur unverzüglichen Mitteilung, sobald die Einhaltung der Verpflichtung tatsächlich

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			Bei international tätigen Unternehmensgruppen kann eine abstrakte Anwendbarkeit ausländischer Rechtsvorschriften bestehen, ohne dass hieraus eine konkrete Offenlegungs- oder Zugriffspflicht hinsichtlich der im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses verarbeiteten Informationen folgt. Für die Reichweite der Erklärung und der laufenden Mitteilungspflicht ist daher maßgeblich, welche tatsächliche Konkretisierung eines solchen Risikos vorausgesetzt wird. Wir bitten um Klarstellung, ob die bloße abstrakte Anwendbarkeit einer ausländischen Rechtsordnung bereits als Verpflichtung bzw. als fehlende Gewährleistung im Sinne von § 13 Abs. 1 und 2 anzusehen ist oder ob hierfür konkrete tatsächliche oder rechtliche Umstände vorliegen müssen, aus denen sich eine Offenlegungs- oder Zugriffspflicht hinsichtlich vertraulicher Informationen aus der Rahmenvereinbarung oder den Einzelaufträgen ergibt.	nicht mehr gewährleistet werden kann. Hierfür muss mithin eine konkrete Abwendbarkeit entsprechender Rechtsvorschriften gegeben sein.
72.	16 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT, Ziff. 1-3; 22 Rahmenvereinbarung, § 12	Alle Lose	Die Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT erstreckt die Verpflichtungen bei ITK-Dienstleistungen auf den Auftragnehmer sowie Unterauftragnehmer „entsprechend der jeweils einbezogenen Stufen der Lieferkette“. Die unmittelbar anschließende Definition der Stufen 1 bis 3 ist jedoch ausschließlich produktionsbezogen formuliert; zugleich sieht Fußnote 2 vor, dass die Pflichten des Auftragnehmers, soweit die Erklärung auf Dienstleistungen nicht vollständig anwendbar ist, „entsprechend dem jeweiligen Sinn und Zweck der Regelung eingehalten werden“ sollen. Bei losweiser Vergabe erstreckt sich die Verpflichtung ab einem Auftragswert von über 25 Mio. EUR brutto pro Los zusätzlich auf die dritte Stufe.	Ihre Ausführungen sind insoweit korrekt, dass Stufe 1 den Auftragnehmer betrifft, Stufe 2 dessen unmittelbar eingesetzte Unterauftragnehmer und Stufe 3 weitere Unterauftragnehmer dieser Unterauftragnehmer. Der in diesem Zusammenhang genannte Auftragswert/Schwellenwert (bei losweiser Vergabe über 25 Mio. € brutto pro Los) bezieht sich auf den Höchstwert des jeweiligen Loses der Rahmenvereinbarung.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			Bei einer Rahmenvereinbarung mit Einzelabrufen bleibt damit offen, wie die Lieferkettenstufen für reine IT-Dienstleistungen konkret zu bestimmen sind und auf welchen „Auftragswert“ für die Schwelle abzustellen ist. Für Ziffer 13.1 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB hat die Antwort auf Bieterfrage 26 bereits bestätigt, dass mit dem Auftragswert der Wert des jeweiligen Einzelauftrags gemeint ist. Wir bitten daher um Klarstellung, ob bei IT-Dienstleistungen Stufe 1 den Auftragnehmer, Stufe 2 dessen unmittelbar eingesetzte Unterauftragnehmer und Stufe 3 weitere Unterauftragnehmer dieser Unterauftragnehmer bezeichnet und ob für die Schwelle von 25 Mio. EUR brutto auf den Wert des jeweiligen Einzelauftrags und nicht auf den Gesamt- bzw. Höchstwert der Rahmenvereinbarung abzustellen ist.	
73.	16 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT, Ziff. 5; 22 Rahmenvereinbarung, § 12 Abs. 2 und 3	Alle Lose	Nach § 12 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe verlangen und/oder außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist Abhilfe schafft. Ziffer 5 der Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT formuliert die Vertragsstrafentatbestände demgegenüber teilweise weiter und sieht bei einem nachweislichen Verstoß gegen Arbeits- und Sozialstandards eine nach Schwere und Dauer festzusetzende Vertragsstrafe bis zu 250.000 EUR sowie insgesamt bis zu 5 % des „Auftragswertes“ vor. Der Vorbehalt des Vertretenmüssens ist in Ziffer 5 textlich nur der außerordentlichen Kündigung vorangestellt („Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweislich den Verzug nicht zu vertreten hat“); die Vertragsstrafenregelung knüpft demgegenüber allein an einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Erklärung an.	Ja die Annahme wird bestätigt.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			Für die Risikoordnung ist daher wesentlich, ob das Vertretenmüssen nach § 12 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung auch für die Vertragsstrafen nach Ziffer 5 gilt und welcher Auftragswert die Bemessungsgrundlage bildet. Zu Ziffer 13.1 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist bereits bestätigt worden, dass der Auftragswert der Wert des jeweiligen Einzelauftrags ist (Antwort auf Bieterfrage 26). Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, dass Vertragsstrafen nach Ziffer 5 nur bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung bzw. einem von ihm zu vertretenden Ausbleiben der geschuldeten Abhilfe verwirkt werden und sich die prozentualen Obergrenzen bei Einzelaufträgen auf den Nettoauftragswert des jeweils betroffenen Einzelauftrags beziehen.	
74.	36 Mustervereinbarung Auftragsverarbeitung, § 1 Abs. 2, § 8 und § 10; EVB-IT Dienstleistungs-AGB	Alle Lose	Nach § 1 Abs. 2 der Mustervereinbarung zur Auftragsverarbeitung gilt diese Vereinbarung „vorrangig vor anderen Vereinbarungen und Abreden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, es sei denn, zwischen den Parteien wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart“. § 10 der Mustervereinbarung zur Auftragsverarbeitung verweist bezüglich Haftung und Schadenersatz lediglich auf Art. 82 DSGVO. Wir verstehen Art. 82 DSGVO als zwingende Regelung zur Haftung gegenüber betroffenen Personen im Außenverhältnis. Für das Innenverhältnis zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter ist jedoch klarzustellen, ob die im jeweiligen Einzelvertrag geltenden Haftungsbegrenzungen auch Ansprüche aus oder im	Für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen und § 10 der entsprechenden Vereinbarung begründet keine über diese hinausgehende Haftung.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung erfassen. Die Antwort auf Bieterfrage 3 hat bereits bestätigt, dass auf Einzelvertragsebene die Regelungen der jeweiligen EVB-IT AGB gelten. Ohne eine entsprechende Klarstellung ist das Haftungsrisiko aus der Auftragsverarbeitung, einschließlich der Einstandspflicht für Subunternehmen nach § 8 der Mustervereinbarung zur Auftragsverarbeitung, bei Angebotsabgabe nicht kalkulierbar. Wir bitten daher um Bestätigung, dass die im jeweiligen Einzelvertrag nach Maßgabe der EVB-IT Dienstleistungs-AGB geltenden Haftungsbegrenzungen auch für Ansprüche der Vertragsparteien untereinander aus oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gelten, soweit zwingendes Recht, insbesondere Ansprüche betroffener Personen nach Art. 82 DSGVO im Außenverhältnis, nicht entgegensteht. Hilfsweise bitten wir um Bestätigung, dass für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung die gesetzlichen Haftungsregelungen gelten und § 10 keine über diese hinausgehende Haftung begründet.	
75.	Leistungsbeschreibung, Personalprofile	Alle Lose	Wir gehen davon aus, dass zur Überprüfung der im Angebot gemachten Angaben sowie zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit der angebotenen Ressourcen je abgefragtem Leistungsprofil mindestens ein aussagekräftiger Lebenslauf bzw. ein entsprechendes Mitarbeiterprofil einzureichen ist. Bitte bestätigen Sie diese Annahme oder erläutern Sie, welche konkreten Nachweise für die jeweilige Position bzw. das jeweilige Leistungsprofil vorzulegen sind.	Im vorliegenden Verfahren sind mit Angebotsabgabe keine Lebensläufe o. Ä. einzureichen. Im Einzelabruf sind dem jeweiligen Bedarfsträger die Profile derjenigen Mitarbeiter zur Prüfung einzureichen, die zur Leistungserbringung eingesetzt werden sollen.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
76.	Rahmenvereinbarung, Leistungsbeschreibung	Alle Lose	In den Vergabeunterlagen — insbesondere in § 16 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung (z.B. Dokument „22 Rahmenvereinbarung – Los 1“) sowie in der Leistungsbeschreibung (z.B. Dokument „21 Leistungsbeschreibung – Los 1-4“) — werden Begriffe wie „gewährleisten“, „stellt sicher“ und „Sicherstellung“ verwendet. Geht der Bieter Recht in der Annahme, dass diese Formulierungen keine Garantiezusagen des Auftragnehmers begründen und damit keine verschuldensunabhängige oder unbeschränkte Haftung begründet werden soll, sondern die Haftung des Auftragnehmers ausschließlich nach Maßgabe der EVB-IT-Dienstleistungs-AGB — insbesondere der dort geregelten verschuldensabhängigen Haftungssystematik — zu beurteilen ist?	Soweit in der Rahmenvereinbarung die Rede davon ist, dass der Auftragnehmer etwas sicherzustellen habe, beschreibt dies jeweils nur bestehende Leistungspflichten ohne darüberhinausgehende Garantieerklärungen.
77.	Besondere Bewerbungsbedingungen", Kapitel 2 (Liste der einzureichenden Angebotsunterlagen) sowie „14 Verpflichtung VS-NfD und VS-NfD-Merkblatt“	Alle Lose	Sie haben in Ihrer Antwort auf Bieterfrage 25 klargestellt, dass die „14 Verpflichtung VS-NfD und VS-NfD-Merkblatt“ nicht bei Angebotsabgabe einzureichen ist, sondern ausschließlich dann, wenn im Rahmen eines konkreten Einzelauftrags Kontakt mit Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NfD besteht; der Bedarfsträger zeigt die Notwendigkeit jeweils an (vgl. § 10 Rahmenvereinbarung). Diese Antwort steht im Widerspruch zur Dokumentenliste in Kapitel 2 der „01 Besondere Bewerbungsbedingungen - Los 1-12“, in der das Dokument als bei Angebotsabgabe einzureichende Unterlage geführt wird. Wir gehen davon aus, dass der Auftraggeber die Vergabeunterlagen entsprechend aktualisiert und das Dokument „14 Verpflichtung VS-NfD und VS-NfD-Merkblatt“ aus der Liste in Kapitel 2 streicht oder mit	Das Dokument „Besondere Bewerbungsbedingungen - Los 1-12“ wurde auf die Version v3 aktualisiert. Die Anlage „Verpflichtung VS-NfD und VS-NfD-Merkblatt“ muss nicht mit Angebotsabgabe eingereicht werden.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			einem ausdrücklichen Vorbehalt versieht, dass die Einreichung nur bei VS-NfD-relevantem Einzelabruf erforderlich ist. Können Sie dies bestätigen und die Anpassung der Unterlagen veranlassen?	
78.	Rahmenvereinbarung	Alle Lose	Gehen wir vor dem Hintergrund, dass der Bieter/ der ein Konzernunternehmen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist und damit die Pflicht zur Unabhängigkeit gemäß den berufsrechtlichen Vorgaben auch für den Bieter greifen, dieser das Recht hat, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Bieter feststellt, dass (a) eine staatliche, behördliche oder berufliche Instanz oder sonst zur Rechtssetzung befugte Stelle ein Gesetz, eine Regelung, Richtlinie, Auslegung oder Entscheidung neu eingeführt oder modifiziert hat und hierdurch die Erfüllung des Vertrages oder von Teilen des Vertrages durch den Bieter verboten ist oder sonst gegen geltendes Recht verstößt oder im Widerspruch zu Unabhängigkeitsregelungen oder anderen Berufsregeln stehen könnte, oder (b) aufgrund der Veränderung von Umständen (unter anderem einschließlich eines Eigentümerwechsels auf Auftraggeberseite oder eines seiner verbundenen Unternehmen) die Erfüllung des Vertrages oder von Teilen des Vertrages durch den Bieter/Auftragnehmer gegen geltendes Recht verstößt oder im Widerspruch zu Unabhängigkeitsregelungen oder anderen Berufsregeln stehen könnte?	Nein, Ihre Annahme ist nicht zutreffend. Die Kündigungsregelungen sind in § 11 der Rahmenvereinbarung sowie in Ziffer 15 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB abschließend festgelegt. Die Vergabeunterlagen sehen kein gesondertes oder erweitertes Sonderkündigungsrecht für den Auftragnehmer vor, das über die gesetzlichen Regelungen oder die vereinbarten Klauseln hinausgeht.
79.	Rahmenvereinbarung	Alle Lose	Gehen wir recht in der Annahme, dass dem Auftragnehmer unabhängig von § 9 der Rahmenvereinbarung ein Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats zusteht, erstmalig zum Ende des ersten Vertragsjahres? Hilfsweise: Stimmt die Auftraggeberin zu, dass in den EVB-IT Dienstvertrag (Ziffer	Nein.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			3.5) eine entsprechende abweichende Kündigungsfrist aufgenommen wird?	
80.	Rahmenvereinbarung	Alle Lose	Gemäß § 10 Abs. 7 Rahmenvertrag ist der Auftragnehmer verpflichtet, bestehende oder mögliche Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen. Gleichzeitig unterliegt der Bieter gegenüber anderen Kunden, Projekten und Geschäftspartnern gesetzlichen, vertraglichen sowie organisatorischen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten. Der Bieter bittet um Klarstellung, dass die Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 7 erfüllt werden kann, ohne hierbei vertrauliche Informationen über andere Kunden-, Projekt- oder Geschäftsbeziehungen offenlegen zu müssen. Insbesondere wird um Bestätigung gebeten, dass die Mitteilung des Bestehens eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts sowie dessen Auswirkungen auf die Leistungserbringung ausreichend ist und keine weitergehende Offenlegung von Informationen verlangt wird, deren Bekanntgabe gegen gesetzliche, vertragliche oder sonstige Vertraulichkeitsverpflichtungen des Auftragnehmers oder verbundener Unternehmen verstoßen würde.	Die Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 7 betreffend bestehende oder mögliche Interessenkonflikte mit früheren, gegenwärtigen oder künftigen Kundenbeziehungen kann grundsätzlich ohne Offenlegung vertraulicher Informationen über andere Kunden-, Projekt- oder Geschäftsbeziehungen erfüllt werden, sofern der Interessenskonflikt hinreichend dargestellt werden kann. Eine Mitteilung des Bestehens eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts sowie dessen Auswirkungen auf die Leistungserbringung wird hierbei grundsätzlich ausreichend sein, sofern die Identifikation des Interessenskonfliktes hierdurch möglich ist. Eine Pflicht zur weitergehenden Offenlegung von Informationen, deren Bekanntgabe gegen gesetzliche Vertraulichkeitsverpflichtungen des Auftragnehmers oder verbundener Unternehmen verstoßen würde, ist von der Anzeigepflicht nicht umfasst.
81.	Rahmenvereinbarung	Alle Lose	Gehen wir richtig in der Annahme, dass der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags nur dann erforderlich ist, wenn die Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO vorliegen, das heißt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag und auf Weisung der Verantwortlichen erfolgt und	Die Entscheidung über das Vorliegen eines AVV, die Verwendung des Musters sowie deren konkrete Ausgestaltung obliegt dem Verantwortlichen des BT, vgl. § 10 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung. Dabei ist unerheblich ob die Verarbeitung den

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			diese Verarbeitung den Schwerpunkt der vertraglichen Leistung im Rahmen eines Einzelabrufs bildet?	Schwerpunkt der Leistung bildet oder lediglich einzelne Leistungsteile betrifft.
82.	Rahmenvereinbarung	Alle Lose	Gehen wir im Hinblick auf die Rückgabepflichten gemäß Ziffer 16 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB Recht in der Annahme, dass Rückgabe-/Löschungspflichten nicht für solche vertraulichen Informationen gelten, (1) zu deren Aufbewahrung wir gesetzlich sowie zur Durchsetzung rechtlicher Ansprüche verpflichtet sind und (2) die im Rahmen von automatischen Backups routinemäßig gespeichert werden?	In Bezug auf gesetzliche Aufbewahrungspflichten ist Ihre Annahme korrekt. Darüber hinaus ist es grundsätzlich nicht gestattet, routinemäßig angefertigte Sicherungskopien zurückzubehalten. Sofern der Auftragnehmer Informationen auch nach Ende eines Einzelauftrages aufbewahren möchte, ist bei dem betroffenen Bedarfsträger um Einwilligung zu bitten.
83.	EVB-IT Dienstleistungs-AGB	Alle Lose	Ziffer 10 EVB-IT Dienstleistungs-AGB sieht für den Fall des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettowertes pro vollendeter Verzugswoche, maximal 5 % des Nettowertes der betroffenen Leistung, vor. Wir bitten um Prüfung, ob auf diese Vertragsstrafenregelung vollständig verzichtet werden kann. Sofern an einer Vertragsstrafe festgehalten werden soll, bitten wir um Aufnahme einer klaren betragsmäßigen Obergrenze sowie um Beschränkung auf schuldhafte, wesentliche Verstöße.	Ihrem Wunsch auf Anpassung der Vertragsstrafen-Regelung kann nicht entsprochen werden. Hinweis: Die von Ihnen referenzierte Angabe „0,5 % des Nettowertes pro vollendeter Verzugswoche“ ist nicht Bestandteil der Ziffer 10 EVB-IT Dienstleistung AGB.
84.	Rahmenvereinbarung; Ziffer 19 der EVB-IT	Alle Lose	Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Auftragnehmer vom Auftraggeber von seiner vertraglichen Verschwiegenheitspflicht für den Fall entbunden ist, dass der Auftragnehmer vertrauliche Informationen zum Zwecke der Durchführung des Vertrages an externe Dienstleister und verbundene Unternehmen sowie zum Zwecke des gesetzmäßigen Handelns zur Vermeidung von Unabhängigkeitskonflikten an Unternehmen aus seinem weltweiten Netzwerk, welche gesellschaftsrechtlich nicht mit dem Auftragnehmer verbunden sind, weitergeben darf,	Die Weitergabe (auch) von vertraulichen Informationen im Sinne von § 13 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung zu Zwecken der Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Pflichten ist möglich, selbst dann, wenn diese vertraulichen Informationen an Dritte im Sinne der in der Bieterfrage genannten Personen weitergegeben werden (müssen); Voraussetzung hierfür ist jedoch eine ununterbrochene "Legitimationskette" in

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			sofern er diese ebenfalls im gleichen Maße zur Vertraulichkeit verpflichtet hat?	Form von den in der Bieterfrage genannten gleichwertigen Vertraulichkeitsverpflichtungen, vgl. insbesondere auch § 17 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung.
85.	Rahmenvereinbarung		Gehen wir recht in der Annahme, dass Kontrollrechte nach § 1a der Rahmenvereinbarung grundsätzlich nur insoweit Anwendung finden, wie diese nicht mit den vertraglichen Vertraulichkeitsverpflichtungen des Auftragnehmers in Konflikt stehen (abgrenzbarer Raum, Einsichtsrecht lediglich in erforderliche und zulässige Unterlagen unter Aufsicht etc.)?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
86.	EVB-IT Dienstleistungs-AGB		Gehen wir recht in der Annahme, dass das Arbeitsergebnis des Auftragnehmers nicht dazu bestimmt ist, Dritten für eine wirtschaftliche Entscheidung zugänglich gemacht zu werden? Kann darüber hinaus vereinbart werden, dass eine Weitergabe/Übertragung der Arbeitsergebnisse an einen Dritten von unserer vorherigen in Textform erteilten Zustimmung abhängig ist?	Die Regelungen schließen eine Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte grundsätzlich nicht aus. Im Einzelfall können mit dem Bedarfsträger im Rahmen des Einzelabrufs auf Ebene des EVB-IT Dienstvertrages speziellere Regelungen vereinbart werden.
87.	Allgemein	Alle Lose	Wir bitten zu prüfen ob auf Basis der Urlaubszeit und der Vielzahl an Losen / Dokumenten die einzureichen sind / gleichzeitigen Ausschreibungen, zu prüfen ob einer Verlängerung der Angebotsfrist von zumindest 14 Tagen zugestimmt werden kann.	Siehe Antwort auf Bieterfrage 106.
88.	Ziff. 16.2 der EVB-IT Dienstleistungs AGB	Alle Lose	Gem. Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle erhaltenen Unterlagen inklusive Kopien herauszugeben oder zu löschen. Ist die Annahme richtig, dass dies nicht für Daten gilt (z.B. E-Mails) die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen? IT-Dienstleister führen regelmäßig Datensicherungen/Backups durch. Die Löschung von Daten, die im Rahmen dieser	Siehe Antwort auf Bieterfrage 82.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			regelmäßigen Datensicherungen gesichert werden, ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Gehen wir recht in der Annahme, dass daher solche Datensicherungen von der Löschpflicht ausgenommen sind, sofern ihre Löschung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde und der Auftragnehmer diese Sicherungen mit dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter schützt?	
89.	Ziffer 19.4 EVB-IT Dienstleistungs AGB	Alle Lose	Die Vertraulichkeitsvereinbarung soll auch nach Beendigung der Zusammenarbeit weitergelten. Üblich ist es, hier eine zeitliche Begrenzung der Laufzeit auf z.B. 2 oder 3 Jahre nach Beendigung zu vereinbaren, da nach dieser Zeit der vertrauliche Informationsgehalt üblicherweise nicht mehr besteht und der Auftragnehmer ansonsten „für immer“ alle Sicherheitsmaßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit aufrechterhalten müsste. Wären Sie damit einverstanden, eine solche zeitliche Begrenzung auch in diesem Fall zu vereinbaren, ausgenommen für personenbezogene Daten oder soweit Informationen ausdrücklich schriftlich als Geschäftsgeheimnis bezeichnet wurden?	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden.
90.	Ziff. 10.4 der AGB des Beschaffungsamtes des BMI	Alle Lose	Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich vor Ort über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen zu informieren. Können wir davon ausgehen, dass die Kontrollen auf höchstens einmal im Jahr begrenzt werden und nur nach Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten stattfinden?	Siehe Antwort auf Bieterfrage 68.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
91.	Ziff. 10.7 der AGB des Beschaffungsamtes des BMI	Alle Lose	Gehen wir Recht in der Annahme, dass § 10 Abs. 7 AGB keine Anwendung findet?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
92.	19 Formular_FS-PP_ausfüllbar - Los X	Alle Lose	Nach unserem Verständnis kann das Formular FS-PP a) im Rahmen einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung oder b) durch Ausfüllen der Abschnitte im Formular selbst übermittelt werden. Wir möchten b) umsetzen, stoßen aber auf ein Formular, das sich in vielen Abschnitten gar nicht ausfüllen lässt (bspw. Abschnitt 1 und 2). Gehen wir daher recht in der Annahme, dass eine Eigenerklärung in bieter eigener Formatierung (mit allen im Formular FS-PP geforderten Angaben) Ihrer Anforderung gerecht wird?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
93.	Rückfrage Bieterfrage 4.	Alle Lose	In der Beantwortung der Bieterfrage 4 haben Sie nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass Nearshore – oder Offshore-Ressourcen als Subunternehmer eingesetzt werden können. In den darauf aufbauenden Bieterfragen haben Sie aber mehrfach die Position bezogen, dass die Leistungen im Regelfall aus der Bundesrepublik Deutschland heraus zu erbringen sind und lediglich in Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Bedarfsträger der Einsatz von Nearshore- bzw. Offshore-Ressourcen als zulässig erachtet wird. Somit kann der Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht belastbar einschätzen, ob tatsächlich Nearshore- oder Offshore-Ressourcen eingesetzt werden können. Da der Einsatz dieser Nearshore bzw. Offshore-Ressourcen kalkulationsrelevant ist, bitten wir um Bestätigung, dass zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ausschließlich Subunternehmer zu	Ja, Ihre Annahme ist, unter Berücksichtigung der aktualisierten Antwort auf Bieterfrage 4, korrekt.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			benennen sind, die ihre Leistungen im Regelfall aus der Bundesrepublik Deutschland heraus erbringen und lediglich nach Auftragserteilung gegebenenfalls in Absprache mit den jeweiligen Bedarfsträger Nearshore bzw. Offshore-Ressourcen zum Einsatz kommen können.	
94.	Rückfrage Bietefrage 4.	Alle Lose	Gehen wir recht in der Annahme, dass für diesen Fall § 17 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung einschlägig ist?	Der Bezug zu Bieterfrage 4 ist nicht erkennbar. Bitte überprüfen und konkretisieren sie ggf. die Fragestellung.
95.	Leistungsbeschreibung Punkt 3.8.3	Alle Lose	Gehen wir weiter recht in der Annahme, dass es bei einer unterstellten Zustimmung des Bedarfsträgers zum Einsatz von Nearshore- oder Offshore-Ressourcen der in dem Preisblatt zum Angebot angegebene Einzelpreis für diese Leistungen gilt, oder sind diese noch nachträglich frei verhandelbar?	Bei dem im Preisblatt anzugebenden Preisen handelt es sich um Festpreise, die über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung Gültigkeit haben und nicht verhandelbar sind.
96.	Leistungsbeschreibung Punkt 3.8.3	Alle Lose	Sofern ein Nearshore-Einsatz zulässig sein sollte, gilt dies auch für Nearshore-Ressourcen aus Belarus?	Bitte beachten Sie die geänderte Antwort auf Bieterfrage 4.
97.	Leistungsbeschreibung Punkt 3.8.3	Alle Lose	Gibt es etwa beim Einsatz von Offshore-Ressourcen Einschränkungen hinsichtlich der Länder in denen diese ansässig sind - etwa der Volksrepublik China?	Bitte beachten Sie die geänderte Antwort auf Bieterfrage 4.
98.	Leistungsbeschreibung Punkt 3.8.3	Alle Lose	Ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung auch von jedem Unterauftragnehmer – also gegebenenfalls auch von Nearshore- und Offshore-Einrichtungen – eine unterschriebene Eigenerklärung „Sanktionen Russland“ abzugeben?	Das Dokument ist vom Bieter sowie ggf. weiteren Mitgliedern einer Bietergemeinschaft einzureichen. Vom Unterauftragnehmer muss keine Erklärung eingereicht werden. Bitte beachten Sie die aktualisierte Version des Dokuments „01 Besondere Bewerbungsbedingungen - Los 1-12_v3“.
99.	Leistungsbeschreibung Punkt 3.8.3	Alle Lose	Welche Rechtsfolgen hat es, wenn die Eigenerklärung des Nachunternehmers zur Einhaltung der Russland Sanktionen	Den Bieter trifft hier die Pflicht zur ordnungsgemäßen Angabe entsprechend

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			nicht zutrifft? Gerade bei dem Einsatz von Offshore – aber auch Nearshore-Unternehmen ist es nahezu unmöglich für den Bieter, zu prüfen, ob die Angaben zutreffen oder nicht. Aus unserer Sicht ist es unverhältnismäßig, dass nachteilige Rechtsfolgen für den Bieter entstehen, sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Eigenerklärung unzutreffend ist.	seiner Kenntnisse sowie einer umfassenden Prüfung etwaiger Angaben. Ein Verstoß gegen die Russland Sanktionen bedingt bei Feststellung die Unwirksamkeit des Vertrages.
100.	Leistungsbeschreibung Punkt 3.8.3	Alle Lose	Im Hinblick auf die Beantwortung der Bieterfrage 23 ergibt sich aus unserer Sicht folgende Nachfrage: Sie führen aus, dass der jeweilige Bedarfsträger von den geltenden Verschlusssachenanweisungen sowie den damit einhergehenden Voraussetzungen für die BSI-Zulassung etwa der SINA-Clients abweichen kann. Bestehen tatsächlich derartige Berechtigung seitens der Bedarfsträger sich über diese verbindlichen Verschlusssachenanweisungen hinwegsetzen zu können und trifft diesbezüglich nicht den Auftragnehmer eine Hinweispflicht? Die Verschlusssachenanweisung ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift. Verwaltungsvorschriften binden die Behörden, die die Rechtsvorschriften auszuführen haben, zu deren Konkretisierung die Verwaltungsvorschrift ergangen ist. Dies gilt auch für die Verschlusssachenanweisung, die darauf abzielt, einen einheitlichen Gesetzesvollzug insbesondere im Bereich der Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zu gewährleisten.	Bitte beachten Sie die geänderte Antwort auf Bieterfrage 4.
101.	Leistungsbeschreibung Punkt 3.8.3	Alle Lose	Ist es zulässig Nearshore- oder Offshore-Einrichtungen als Subunternehmer einzubinden, sofern in deren Herkunftsländern gesetzliche Vorschriften existieren, die den dortigen Nachrichtendiensten unbegrenzten Zugriff auf die IT dieser Unternehmen gewähren? Falls nein, gibt es eine Verpflichtung des Bieters, die Rechtslage in den jeweiligen Herkunftsstaaten der als Nearshore- oder	Die Einbindung von Nearshore-Ressourcen als Subunternehmer ist lediglich dann möglich, soweit deren Herkunftsländer gesetzliche Vorschriften hinsichtlich der Vertraulichkeit und Zugriffsmöglichkeiten Ihrer Geheimdienste auf IT, Arbeitsergebnisse und Informationen vergleichbar der deutschen Regelungen

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			Offshore-Einrichtungen vorgesehenen Subunternehmer dahingehend zu prüfen?	besitzen. Subunternehmer aus Herkunftsländern mit unbegrenztem Zugriff der Geheimdienste auf IT dieser Unternehmen können nicht eingesetzt werden. Den Auftragnehmer trifft dabei die Pflicht einer dahingehenden Prüfung seiner Subunternehmer und den geltenden Regelungen ihrer Herkunftsländer.
102.	Verpflichtungserklärung	Alle Lose	In den Leistungsbeschreibungen wird unter Ziffer 3.6.1 ausgeführt, dass das eingesetzte Personal bereit sein muss, sich einer Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zu unterziehen. Gehen wir recht in der Annahme, dass eine solche Verpflichtung nur dann vorgenommen wird, wenn dies aufgrund der konkreten Tätigkeit und dem tatsächlichen Einbindungsgrad einzelner Projektmitarbeitenden im Einzelfall erforderlich ist, und dass eine pauschale Verpflichtung sämtlicher eingesetzter Mitarbeitender gerade nicht beabsichtigt ist?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
103.	Leistungsbeschreibung	Alle Lose	Wie verteilen sich die geplanten Vor-Ort-Einsätze (45%) voraussichtlich auf die ITZBund Standorte? Gibt es Standorte mit deutlich höherem oder niedrigerem Aufkommen? Hat der Auftragnehmer bei der Besetzung von Einzelabrufen die Möglichkeit, den Einsatzort mitzubestimmen oder vorzuschlagen, oder wird der Einsatzort ausschließlich durch den Auftraggeber festgelegt?	Bei den Angaben handelt es sich um Schätzungen der Bedarfsträger. Eine konkrete Standort-bezogene Verteilung kann nicht angegeben werden. Der jeweilige Einsatzort wird ausschließlich durch den Bedarfsträger festgelegt.
104.	Dokument Unternehmenszahlen	Alle Lose	Die Vergabeunterlagen fordern die Einreichung der Anlage „10 Unternehmenszahlen – je Los“ für jeden Unterauftragnehmer im Fall der Eignungsleihe. Gleichzeitig	Das Dokument ist nur im Falle einer Eignungsleihe für das eignungsverleihende Unternehmen einzureichen.

Nr.	Quelle (Dokument, Kap., Seite,...)	Leistungs- bereich	Frage Bieter bzw. Bewerber (ggf. Begründung für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)	Antwort von BeschA
			enthält die Anlage unter „Bieterkonstellation“ die Auswahloption „Unterauftragnehmer“. Wir bitten um Klarstellung, in welchen Fällen diese Auswahloption anzuwenden ist. Sofern die Anlage ausschließlich bei einer Eignungsleihe vorzulegen ist, erschließt sich die Notwendigkeit der Auswahloption „Unterauftragnehmer“ für sonstige Unterauftragnehmer nicht. Bitte bestätigen Sie daher, ob die Anlage nur für Unterauftragnehmer im Rahmen einer Eignungsleihe oder für sämtliche vorgesehenen Unterauftragnehmer einzureichen ist und in welcher Konstellation die Auswahloption „Unterauftragnehmer“ an zu Kreuzen ist?	Die Auswahloption „Unterauftragnehmer“ ist dann anzukreuzen, wenn ein eignungsverleihendes Unternehmen auch als Unterauftragnehmer eingesetzt werden soll.
105.	Unterzeichnung von Dokumenten	Alle Lose	Wir bitten um Klarstellung, ob die im Rahmen der Angebotsabgabe einzureichenden Erklärungen und Verpflichtungserklärungen elektronisch unterzeichnet werden dürfen oder ob eine handschriftliche Unterzeichnung mit anschließendem Scan erforderlich ist. Sofern die Identität der unterzeichnenden Person und die Verbindlichkeit der Erklärung durch eine elektronische Signatur eindeutig gewährleistet sind, gehen wir davon aus, dass eine zusätzliche handschriftliche Unterzeichnung nicht erforderlich ist. Wir bitten um Bestätigung.	Ja, dies wird bestätigt.
106.	Hinweis der Vergabestelle vom 28.08.2026	Alle Lose	Die Vergabestelle hat die Antworten auf die Bieterfragen 4, 23 und 32 korrigiert. Die Angebotsfrist wird um zwei Wochen bis zum 22.09.2026, 11:30 Uhr verlängert. Bitte beachten Sie das aktualisierte Angebotsformular „04 Angebotsformular - Los X_v3“ und nutzen ausschließlich dieses zur Angebotsabgabe.	

Hinweise

Hinweis 1: Für den Inhalt der Fragen ist der Fragestellende verantwortlich.

Hinweis 2: Neue Fragen und Antworten sind gelb gekennzeichnet. Änderungen zur Vorversion sind grün unterlegt. Zusätzlich wird schriftlich auf Änderungen zur Vorversion hingewiesen.

Hinweis 3: Bitte prüfen Sie, ob alle Ihre Fragen vollständig und richtig in die Bieterfragen übernommen wurden. Fehlende Fragen sind der Vergabestelle unverzüglich zu melden.

Hinweis 4: Bitte beachten Sie, dass Bieterfragen zum Verfahren spätestens 8 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist übermittelt werden sollen. Spätere Anfragen können unberücksichtigt bleiben.